

Verwaltungskosten senken für Unternehmen



Inhalt

| | |
|---|------------|
| 1. Einleitung | 296 |
| 2. Analytischer Teil | 297 |
| 2.1 Ausgangsbasis | 297 |
| 2.2 Ziele | 297 |
| 2.3 Maßnahmenplanung | 299 |
| 2.4 Nutzen | 302 |
| 2.5 Verwaltungslasten in neuen Rechtsvorhaben | 302 |
| 2.6 Bundesländer-Pilotprojekte | 303 |
| 2.7 EU-Aktionsprogramm | 303 |
| 3. Tabellenteil | 304 |
| 4. Technischer Teil | 341 |
| 5. Abkürzungsverzeichnis | 343 |

1. Einleitung

Regulierung ist ein entscheidender Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, ihre Fähigkeit zu wachsen und Arbeitsplätze zu schaffen. Der Staat verlangt, um seine Aufgaben erfüllen zu können, die Bereitstellung einer Vielzahl von Informationen durch die Wirtschaft, deren Erfüllung Verwaltungskosten in den Unternehmen verursacht. Internationale Beispiele zeigen, dass die daraus resultierende Belastung für Unternehmer/innen deutlich gesenkt werden kann. Das soll den Unternehmen helfen, ihre Ressourcen für produktivitätssteigernde Aktivitäten zu nutzen, ihre Behördenwege einfacher und zeitsparender zu erledigen, zusätzliche Investitionen leichter abzuwickeln und damit die Beschäftigung zu steigern. Gerade in dem derzeit wirtschaftlich sehr schwierigen Umfeld müssen die Anstrengungen um zusätzliche Entlastungen noch weiter intensiviert werden.

Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“

Zur Unterstützung der Wirtschaft und zur Stärkung des Standortes setzt die Bundesregierung ein ambitioniertes Entbürokratisierungsprogramm für Österreichs Unternehmen um und hat 2006 die Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ gestartet.

Die Initiative zielt auf die Senkung von Verwaltungskosten ab, keinesfalls auf das Streichen von notwendigen Informationen oder den Abbau von Schutzbestimmungen. Der mit Schutzzwecken verbundene Informationsbedarf muss und wird weiterhin erfüllt werden, dabei ist jedoch die kosteneffizienteste Vorgangsweise zu wählen. Im Mittelpunkt der Initiative steht daher die Prozessoptimierung bei der Sammlung, Aufbereitung und Übermittlung von Informationen.

Alle Ministerien mit Ausnahme des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, in dessen Zuständigkeitsbereich keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen fallen, nehmen an der Initiative teil. Die Gesamtkoordination liegt beim Bundesministerium für Finanzen. Jedes Mi-

nisterium ist für die Durchführung der Initiative in seinem Aufgabenbereich selbst verantwortlich.

Entlastung von mehr als einer Milliarde Euro

Bis zum Sommer 2007 wurden die Verwaltungskosten aus bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen für die österreichische Wirtschaft mit Hilfe des international angewandten Standardkostenmodells gemessen und eine Belastung der österreichischen Unternehmen von rund 4,31 Mrd. € ermittelt.

Der Ministerrat vom 28. November 2007 beschloss ein einheitliches Reduktionsziel pro Ministerium von minus 25 %. Bis 2010 bzw. 2012 (siehe Punkt 2.2) soll eine Entlastung von mehr als 1 Mrd. € für Österreichs Unternehmen erreicht werden. Um dieses ambitionierte Ziel zu realisieren, sind die Ministerien gefordert, entsprechende Reduktionsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

KMU besonders stark belastet

Insbesondere Klein- und Mittelunternehmen (KMU) sind überdurchschnittlich von Verwaltungslasten betroffen. Ein/e Grafiker/in (Ein-Personen-Unternehmen) muss – von Meldungen an die Sozialversicherung über die Rechnungslegung bis hin zur Einkommensteuererklärung – jährlich 61 Informationsverpflichtungen erfüllen. Dies belastet sie/ihn mit rund 10 % ihres/seines durchschnittlichen Jahresumsatzes. Mit der Beschäftigung von Arbeitnehmer/inne/n steigt die Anzahl der Informationsverpflichtungen sprunghaft an. Beispielsweise muss ein/e Bauunternehmer/in mit 30 Beschäftigten jährlich 257 Informationsverpflichtungen erfüllen. Dies entspricht rund 2 % ihres/seines durchschnittlichen Jahresumsatzes. Ein Lebensmittel produzierender Betrieb mit mehr als 250 Mitarbeiter/inne/n hingegen hat Verwaltungslasten von rund 0,15 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes.

Je größer das Unternehmen, desto geringer wird die Belastung aus Informationsverpflichtungen in Relation zum Umsatz. Die Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ ist daher ein wichtiger Motor für die Entlastung von Klein- und Mittelunternehmen und leistet einen bedeutenden Beitrag zu Entbürokratisierung und besserer Rechtsetzung.

2. Analytischer Teil

2.1 Ausgangsbasis

Die heimischen Unternehmen erfüllen mehr als 230 Millionen Mal pro Jahr bundesrechtlich festgelegte Informationsverpflichtungen wie etwa Bereithaltung, Weiterleitung und Sammlung bestimmter Informationen und Daten. Die Messung der damit verbundenen Belastung erfolgte mit Hilfe des international erprobten Standardkostenmodells (SKM). Alle zum Stichtag 31. Dezember 2006 in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften des Bundes wurden analysiert. Die Verwaltungslasten der identifizierten Informationsverpflichtungen wurden auf Basis von persönlichen Interviews in Unternehmen sowie Expertenpanels erhoben und nach der SKM-Methode bewertet. In 561 Rechtsvorschriften des Bundes sind 5.687 Informationsverpflichtungen enthalten, die Verwaltungskosten in Höhe von 7,52 Mrd. € verursachen. Das entspricht 2,8 % des BIP.¹

Von diesen Verwaltungskosten sind die so genannten Sowieso-Kosten in Abzug zu bringen. Das ist jener Anteil, den die Unternehmer/innen auch ohne gesetzliche Vorgabe freiwillig zu tragen bereit sind (z.B. Buchführung oder das Ausstellen eines Rechnungsbeleges). Diese Tätigkeiten sind für das Unternehmen im normalen Wirtschaftsverkehr notwendig oder werden aufgrund ihres unternehmensinternen Nutzens ohnehin im Unternehmen durchgeführt. Sie können daher vom Gesetzgeber nicht direkt beeinflusst werden. Abzüglich der Sowieso-Kosten bleibt eine Belastung der österreichischen Wirtschaft in Höhe von 4,31 Mrd. € Verwaltungslasten oder 1,6 % des BIP (siehe Fußnote).

Mehr als 70 % der Verwaltungslasten (3,08 Mrd. €) gehen auf Informationsverpflichtungen aus den Normen des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie des Bundesministeriums für Justiz zurück.

Die belastendsten Rechtsmaterien sind das Steuerrecht, das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie

das Handels- und Wertpapierrecht, die gemeinsam rund 2,7 Mrd. € Verwaltungslasten verursachen. Der Bereich Statistik, der von den befragten Unternehmen als besonders belastend empfunden wird, verursacht demgegenüber „nur“ 41 Mio. €.

Verwaltungskosten vs. Verwaltungslasten

in Mio. € (gerundet), Stand: Basismessung 2007

| Ressort | Kosten | Lasten | Minus 25 % |
|--------------|--------------|--------------|---------------|
| BMF | 1.783 | 1.213 | 303 |
| BMASK | 1.834 | 1.056 | 263 |
| BMJ | 1.824 | 812 | 203 |
| BMG | 611 | 425 | 106 |
| BMWFJ | 669 | 304 | 76 |
| BMLFUW | 242 | 208 | 52 |
| BMVIT | 424 | 184 | 46 |
| BKA | 69 | 58 | 15 |
| BMI | 64 | 45 | 11 |
| BMUKK | 0,8 | 0,8 | 0,2 |
| BMWF | 0,2 | 0,2 | 0,04 |
| BMLvS | 0,2 | 0,2 | 0,05 |
| Summe | 7.521 | 4.306 | 1.076 |

2.2 Ziele

Im Ministerrat vom 28. November 2007 wurden die konkreten Reduktionsziele pro Ministerium beschlossen. Für die Zielerreichung gelten zwei Zielkorridore, 2010 und 2012.

Durch die Änderung des Bundesministeriengesetzes (BMG-Novelle 2009) haben sich insbesondere für das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie für das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend durch den Wechsel der arbeitsrechtlichen Materien Veränderungen bei den Verwaltungslasten und den entsprechenden Reduktionszielen ergeben. Auch das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport sind von Veränderungen durch Verschiebungen von Rechtsmaterien betroffen. Für alle betroffenen Ressorts

¹ Diese Daten wurden im 1. Halbjahr 2007 mit dem internationalen Standardkostenmodell erhoben (Basismessung 2007).

wurden die Veränderungen entsprechend abgestimmt und die Werte in den Tabellen angepasst.

2.2.1 Ressortziele bis 2010

Ausgangsbasis für die Einsparung bei nationalen Rechtsvorschriften sind rund 2.281 Mio. € Verwaltungskosten. Bei einer Reduktion um 25 % müssen die Ministerien bis 2010 einen Zielwert von rund 1.711 Mio. € erreichen.

Ressortziele bis 2010

in Tsd. € (gerundet), Grundlage: Basismessung 2007

| Ressort | National bestimmt | Minus 25% | Zielwert 2010 |
|--------------|-------------------|----------------|------------------|
| BMF | 763.670 | 190.920 | 572.750 |
| BMASK | 630.070 | 157.510 | 472.560 |
| BMJ | 294.220 | 73.550 | 220.670 |
| BMG | 160.110 | 40.030 | 120.080 |
| BMWfJ | 244.670 | 61.170 | 183.500 |
| BMLFUW | 62.800 | 15.700 | 47.100 |
| BMVIT | 114.900 | 28.730 | 86.170 |
| BKA | 8.497 | 2.125 | 6.372 |
| BMI | 770 | 192 | 577 |
| BMUKK | 805 | 201 | 604 |
| BMWF | 165 | 41 | 124 |
| BMLvS | 193 | 49 | 145 |
| Summe | 2.280.870 | 570.218 | 1.710.652 |

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

2.2.2 Ressortziele bis 2012

Für die Reduktion von Verwaltungskosten, die sich aus der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht ergeben, steht den Ministerien ein Zeitraum bis 2012 zur Verfügung. Hier beträgt der Ausgangswert rund 2.025 Mio. €, dem ein vereinbarter Zielwert von rund 1.519 Mio. € gegenübersteht.

Auch das mit März 2007 gestartete Aktionsprogramm der Europäischen Kommission hat das Ziel, die Verwaltungskosten für Unternehmen aus Gemeinschaftsrecht bis 2012 um 25 % zu reduzieren (siehe Punkt 2.7). Um die Anstrengungen zu bündeln, wurde im nationalen Programm der Zeithorizont für die Einsparung bei EU-induzierten Verwaltungskosten ebenfalls mit 2012 festgelegt, während das Ziel für rein national verursachte Verwaltungskosten bis 2010 zu erreichen ist.

Ressortziele bis 2012

in Tsd. € (gerundet), Grundlage: Basismessung 2007

| Ressort | EU bestimmt | Minus 25% | Zielwert 2012 |
|--------------|------------------|----------------|------------------|
| BMF | 449.740 | 112.430 | 337.310 |
| BMASK | 425.710 | 106.430 | 319.280 |
| BMJ | 517.800 | 129.450 | 388.350 |
| BMG | 264.890 | 66.220 | 198.670 |
| BMWfJ | 59.210 | 14.800 | 44.410 |
| BMLFUW | 144.740 | 36.190 | 108.550 |
| BMVIT | 68.940 | 17.240 | 51.700 |
| BKA | 49.820 | 12.450 | 37.370 |
| BMI | 44.280 | 11.070 | 33.210 |
| BMUKK | 10 | 3 | 7 |
| BMWF | 0 | 0 | 0 |
| BMLvS | 0 | 0 | 0 |
| Summe | 2.025.140 | 506.283 | 1.518.857 |

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

2.3 Maßnahmenplanung

Die Ministerien beteiligen sich aktiv am Bürokratieabbau und arbeiten entsprechende Maßnahmen aus.

Im Rahmen der Maßnahmenplanung sollen verschiedene Prinzipien berücksichtigt werden, die zur Entlastung und zur Vermeidung zukünftiger Verwaltungslasten beitragen können:

- Datenaufbereitung und –übermittlung optimieren z.B. durch die Vermeidung von Mehrfachmeldungen an unterschiedliche Behörden wie etwa Finanzamt, Firmenbuch, Statistik, Gewereregister und E-Government-Lösungen;
- Begriffsbestimmungen und Informationsverpflichtungen möglichst weitgehend harmonisieren z.B. durch Abfragen gleicher Kennzahlen;
- Alternativen zur Schaffung von Informationsverpflichtungen prüfen, etwa durch Datenbeschaffung innerhalb der Verwaltung;
- Bestmögliche Information für Unternehmen über rechtliche Rahmenbedingungen bereitstellen bei geringst möglichen Kosten für Unternehmen;
- Unternehmensperspektive bei E-Government-Anwendungen stärker berücksichtigen.

Im Rahmen des Budgeterstellungsprozesses erfolgte eine Überarbeitung der Maßnahmenplanung. Bei den Ressorts mit hohen Verwaltungslasten wurde der Planungsstand auch bei den Budgetverhandlungen thematisiert. Bis Sommer 2009 soll die Planung der Maßnahmen zur Erreichung des 2010 Ziels weitestgehend abgeschlossen sein und die Umsetzung so weit wie möglich vorangebracht werden. Die Planung für 2012 soll ebenfalls weit fortgeschritten sein.

Die vorgelegten Maßnahmen befinden sich in unterschiedlichen Umsetzungsstadien: einige sind bereits realisiert, andere befinden sich in Umsetzung und wieder andere sind erst in der Planungsphase.

2.3.1 Stand der Maßnahmenplanung

Die derzeit geplanten und quantifizierten Maßnahmenvorschläge erzielen mit rund 650 Mio. € eine Entlastung von rund 2/3 des geplanten Einsparungszieles von mehr als 1 Mrd. €. Mehr als 20 % davon konnten bereits umgesetzt werden. In den kommenden Mona-

ten liegt der Fokus auf einer raschen Umsetzung der geplanten Vorhaben.

Mit dem „Unternehmensserviceportal“ (siehe Punkt 2.3.3) konnte die Bundesregierung ein ressortübergreifendes Verwaltungsreformprojekt mit sehr hohem Entlastungspotenzial für die Unternehmen auf den Weg bringen.

2.3.2 Schwerpunkte der Maßnahmenplanung in den Ressorts

Im Bundesministerium für Finanzen besteht großes Potenzial in der Vereinfachung der Rechnungslegung sowie in der Prozessvereinfachung. Umfangreiche Vorarbeiten dazu haben bereits begonnen, die Umsetzung benötigt allerdings Zeit. Mit großen Entlastungen ist 2011/2012 zu rechnen. Mit Ende 2008 wurde die elektronische Abfragemöglichkeit zur Umsatzsteueridentifikations-Nummer (UID-Nummer) deutlich vereinfacht. Wollte man für die UID-Nummer auch Namen und Adresse wissen, musste man bisher eine schriftliche oder telefonische Anfrage an das Finanzamt in Suben richten (Stufe-Zwei-Verfahren). Diese Information kann nun einfach elektronisch über FinanzOnline abgefragt werden. Eine weitere Maßnahme aus dem Bereich der Prozessvereinfachung betrifft das MwSt-Erstattungsverfahren. Mit Wirkung ab 1. Jänner 2010 wird das Verfahren deutlich vereinfacht und beschleunigt. Anstelle länderspezifischer unterschiedlicher Anträge in der Landessprache des jeweiligen Mitgliedsstaates der Erstattung auszufüllen, stellt der Steuerpflichtige zukünftig einen elektronischen Erstattungsantrag, und zwar in seinem Ansässigkeitsstaat über ein elektronisches Portal.

Im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Rechtsmaterien eine Vielzahl von Maßnahmen in den jeweiligen Bereichen. Hauptaugenmerk wird dabei auf Reformen im Bereich Gewerberecht gelegt. Geplant sind eine Verbesserung des Gewereregisters durch Einrichtung einer zentralen EDV-Struktur sowie ein einheitlicher österreichweiter Internetauftritt zur Gewerbeanmeldung mit umfassendem Service und Information.

Das Bundesministerium für Justiz hat eine große Maßnahme mit dem Unternehmensrechtsänderungsgesetz

2008 (URÄG 2008) bereits umgesetzt. Weiters werden die faktischen und rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) im Grund- und Firmenbuch geschaffen werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen der Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung als ressortübergreifendes Vorhaben mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Im Bundesministerium für Gesundheit sind elektronische Zulassungsanträge für Arzneimittel in Umsetzung sowie die Möglichkeit in Planung, Meldungen nach dem Epidemiegesetz über eine Schnittstelle aus der Laborsoftware zu generieren.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz konzentriert sich auf Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Schwerarbeitsmeldung und auf Maßnahmen im Bereich arbeitsrechtlicher Meldepflichtungen, ohne dabei aber Schutzbestimmungen in Frage zu stellen.

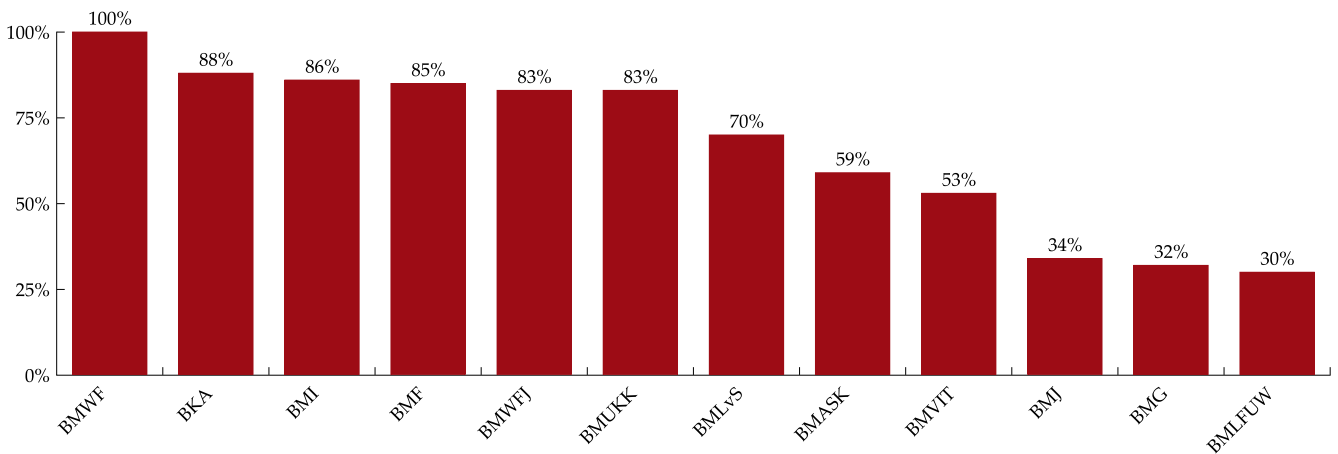
Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat aufgrund der unterschiedlichen Rechtsmaterien verschiedenste Maßnahmen vorgesehen. Für das Internetportal Wein-Online ist bspw. ein Ausbau des Services und des Leistungsumfangs geplant.

Im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie konnte eine automationsgestützte Vereinfachung im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag für Kfz schon umgesetzt werden. Weiters führt die durch die 28. KFG-Novelle geschaffene Möglichkeit, Fahrzeuge mit einem digitalen Kontrollgerät auszurüsten, zu einer erheblichen zeitlichen und organisatorischen Vereinfachung bei der Erhebung von Daten.

Im Fokus der Maßnahmenplanung des Bundeskanzleramtes steht das Vergaberecht. Künftig soll im Vergabeverfahren der Grundsatz gelten, dass Unternehmen in einem ersten Schritt ihre Eignung auch durch die bloße Vorlage von so genannten „Eigenerklärungen“ belegen können. In diesen „Eigenerklärungen“ führen die Unternehmer/innen ihre Befugnisse an und bestätigen, dass sie die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllen und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung beibringen können. Im Bereich der elektronischen Signaturen wurde bereits der Wegfall von Dokumentations- und Informationspflichten für Zertifizierungsdiensteanbieter umgesetzt, die keine qualifizierten Zertifikate ausstellen und keine qualifizierte Zeitstempeldienste bereitstellen.

Im Bundesministerium für Inneres gibt es seit März 2009 die Möglichkeit, Verpflichtungserklärungen für Unternehmen für Visawerber aus Drittstaaten elektronisch zu erledigen.

Stand der Maßnahmenplanung pro Bundesministerium in Prozent



Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist bestrebt, seine Einsparungen durch Vereinfachungen im Zusammenhang mit Anträgen für Film- und Kunstförderung zu erreichen.

Eine bereits realisierte Maßnahme kommt aus dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Gemeinsam mit der Statistik Austria wurde die Erfassung der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung vereinfacht. Einerseits werden kleine Unternehmen seltener befragt, darüber hinaus werden Angaben über die Aufteilung der laufenden Ausgaben für interne Forschung und Entwicklung nach Produktgruppen entfallen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport plant eine Vereinfachung bei Meldungen gegenüber dem Heerespersonalamt.

Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen der einzelnen Ministerien findet sich im Tabellenteil.

2.3.3 Online-Portal für Unternehmen (Unternehmensserviceportal)

Der Ministerrat beschloss am 3. März 2009 die Einrichtung eines One-Stop-Shop-Portals für Unternehmer/innen. Mit dem neuen Transaktions- und Informationsportal können Unternehmen die für sie relevanten Informationen abfragen, ihre Informationsverpflichtungen abwickeln und die Behördenwege in allen für sie wichtigen Verfahren online durchführen.

Bereits bestehende Anwendungen wie FinanzOnline, der elektronische Datenaustausch (ELDA) mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern oder dem Datenverarbeitungsregister (DVR) sollen für diesen Zweck an einem Zugangspunkt angeboten werden. Zusätzlich sollen Informationen zu Melde- und Informationspflichten auf einer Plattform zusammengefasst werden. Für registrierte User/innen wird es eine „maßgeschneiderte“ Aufbereitung der für sie relevanten Themen geben, insbesondere auch über Änderungen dieser Inhalte.

Nutzen für die Unternehmen

- Einmal anmelden und verschiedene Anwendungen nutzen (Single-Sign-On);
- Benutzer und deren Rechte zentral verwalten;
- Profil- oder Stammdaten zentral ändern und automatische Weiterleitung an und Korrektur in alle/n Anwendungen;
- Direkt alle behördlichen Verfahren online abwickeln, dh Anliegen der Unternehmen rascher erledigen;
- Doppel- und Mehrfachmeldungen bei der Erfüllung der Informationsverpflichtungen vermeiden und dadurch Zeit sparen;
- Bessere Information: Unternehmensspezifische Fachinformation über die jeweils zu erfüllenden Informationsverpflichtungen und ihre Änderungen stehen gesammelt zur Verfügung.

Zeitplan und Entlastungspotenzial

Der vorläufige Zeitplan sieht eine Projektumsetzung in drei Stufen vor, wobei dieses Vorhaben von einem regelmäßigen Projektcontrolling und einer jährlichen Evaluierung begleitet wird:

- Stufe Ende 2009: Einbeziehung der Verfahren FinanzOnline, ELDA, DVR und Anwendungen der Statistik, sowie Basisinformation und Informationen im Zusammenhang mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie;
- Stufe Ende 2010: Einbeziehung weiterer Verfahren, Fach- und Änderungsinformation;
- Stufe Ende 2012: Einheitliche Bedienung und Erscheinungsbild („Look & Feel“) der Verfahren, Integration einiger großer Verfahren.

In einer im Vorfeld durchgeführten Nutzenstudie wurde ein erhebliches Entlastungspotenzial für Unternehmen abgeschätzt, das langfristig über 300 Mio. € p. a. – je nach Einbeziehung von Anwendungen und zur Verfügung stehenden Funktionalitäten – hinausgehen könnte.

2.3.4 Informationsverpflichtungs-Datenbank (IVP-Datenbank)

In der IVP-Datenbank werden alle relevanten bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen für Unter-

nehmen abgebildet. Zu jeder Informationsverpflichtung werden verschiedene Angaben gemacht, unter anderem Rechtsgrundlage, Branche, Rechtsform, Vollzugsbehörde, Meldezeitpunkt sowie eine Beschreibung der konkreten Meldeinhalte. Die Meldeinhalte entsprechen im Wesentlichen den Formularfeldern.

Einerseits dient die IVP-Datenbank als Grundlage für die Individualisierung von Services und Inhalten im Rahmen des Unternehmensserviceportals.

Andererseits liefert es der Verwaltung ein Mittel, um in Zukunft schon im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses Doppel- und Mehrfachmeldungen zu erkennen. Dies soll dazu beitragen, neue Informationsverpflichtungen zu vermeiden und allenfalls die behördeninterne Weitergabe von Daten – nach Maßgabe einer rechtlichen Grundlage – verstärkt zu nutzen.

2.4 Nutzen

Entbürokratisierung entlastet die österreichischen Unternehmen – insbesondere unter den derzeit schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen – signifikant, dadurch entsteht mehr Spielraum für unternehmerische Entscheidungen. Freigewordene Ressourcen können für Investitionen, Forschung und Entwicklung oder eine Ausweitung der Produktion verwendet werden.

Kurz- und mittelfristig führt eine Reduktion der Verwaltungslasten vor allem zu einem Anstieg in der Effizienz und der Produktivität. Dieser Anstieg begründet sich dadurch, dass die Unternehmer/innen keine bzw. weniger Arbeitskräfte für die Abwicklung der Informationsverpflichtungen einsetzen müssen und diese für produktive Tätigkeiten heranziehen können. Für Österreich würde dies eine einmalige Steigerung der Arbeitseffizienz von ca. 0,7 %-0,8 % bewirken. Der kurz- bis mittelfristige positive Effekt auf das BIP-Niveau beträgt ca. 0,4 %-0,5 %. Die Preisentwicklung wird um ca. -0,1 % gedämpft. Die Handelsbilanz verbessert sich durch eine gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit infolge höherer Arbeitsproduktivität ebenfalls leicht (ca. 0,1 % des BIP).

Durch die höhere Arbeitseffizienz werden Investitionen lukrativer und damit der Standort für Investoren attraktiver. Über Multiplikatoreffekte kommt es so insgesamt mittel- und langfristig zu einem deutlich stärkeren Anstieg des BIP-Niveaus um bis zu 0,75 %.

Werden in das Modell auch die Spillover-Effekte durch steigende F&E-Investitionen integriert, so ergibt sich langfristig ein BIP-Anstieg von bis zu 0,9 %.

Der Wechsel von nicht-erlösorientierter Arbeitsleistung hin zu erlösorientierten Tätigkeiten führt mittel- bis längerfristig zu einem positiven Beschäftigungseffekt, und auch der Spielraum für Lohn- und Gewinnsteigerungen wird größer.

Die positiven makroökonomischen Effekte sollten durch die auf EU-Ebene gesetzten Aktivitäten, die zeitlich etwas nach den österreichischen folgen, gestützt und leicht verstärkt werden.

Einfache Rahmenbedingungen, unbürokratische Abläufe mit der Verwaltung, der Einsatz von zeitgemäßen Technologien und eine effiziente und serviceorientierte Verwaltung erhöhen die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich. Regulierungsqualität und effektiver Vollzug sind wichtige Entscheidungskriterien bei der Standortwahl von Unternehmen.

2.5 Verwaltungslasten in neuen Rechtsvorhaben

Seit 1. September 2007 besteht für neue Rechtsvorhaben eine Kalkulationsverpflichtung der Verwaltungslasten für Unternehmen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 14a BHG in Verbindung mit den Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007.

Bereits bei der Entstehung neuer oder bei der Änderung bestehender Gesetze und Verordnungen müssen deren Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen anhand des Standardkostenmodells bewertet und in den Erläuterungen dargestellt werden. Die ermittelte Be- oder Entlastung muss von den Ministerien in der Datenbank BRIT dokumentiert werden und wird vom Bundesministerium für Finanzen auf Plausibilität hinsichtlich der Berechnungsparameter geprüft.

Durch die Kalkulationsverpflichtung nach § 14a BHG kommt es zu einer Veränderung der Ausgangsbasis (Basismessung 2007, siehe Punkt 2.1). Seit 1. September 2007 enthielten 85 von 478 (Stand März 2009) begutachteten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Informationsverpflichtungen für Unternehmen. Ein relativ großer Anteil (rd. 60 %) der Begutachtungsentwürfe enthielt nur Informationsverpflich-

tungen, die einen geringen zeitlichen Mehraufwand in Unternehmen verursachen und damit unter die Bagatellgrenze (1.000 Stunden oder 40.000 € je Informationsverpflichtung für alle Unternehmen in Österreich pro Jahr) fallen. Rund 40 % der Entwürfe mit Informationsverpflichtungen enthielten jedoch mindestens eine Informationsverpflichtung, deren Verwaltungskosten über die Bagatellgrenze hinausgehen und entsprechend kalkuliert werden mussten.

Gemäß § 14a BHG ausgewiesene Entlastungen für Unternehmen werden im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ den Ministerien auf ihre Ziele angerechnet. Zusätzliche Verwaltungslasten neuer oder geänderter Informationsverpflichtungen erhöhen hingegen die Ausgangsbasis. Das sind seit 1. September 2007 insgesamt rd. 20 Mio. € (Stand Anfang März 2009). Davon entfallen rd. 40 % auf das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, rd. 30 % auf das Bundesministerium für Finanzen, rd. 15 % auf das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Der Rest verteilt sich auf das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

2.6 Bundesländer-Pilotprojekte

Die Anwendung des Standardkostenmodells auf Landesebene ist ein wichtiger und konsequenter Schritt in Richtung einer Ermittlung der gesamtösterreichischen Verwaltungskosten für Unternehmen. Am 10. Dezember 2007 erfolgte der Start zur Messung der Verwaltungskosten in Oberösterreich, der Steiermark und in Tirol.

Der Fokus der Bundesländer-Pilotprojekte liegt darin, mittels eines Quick-Scans – das heißt ohne direkte Befragung in Unternehmen – möglichst schnell und kostengünstig einen Überblick über die Kosten zu erhalten, die in Unternehmen aufgrund von landesrechtlich determinierten Informationsverpflichtungen verursacht werden. Diese Übersicht soll es den Landesverwaltungen ermöglichen, Kostentreiber zu erkennen und gegebenenfalls Verwaltungsabläufe zu adaptieren oder legislativ gegenzusteuern.

Die Bundesländer führen die Projekte selbständig durch, das Bundesministerium für Finanzen unterstützt diese mit Know-How und der Möglichkeit die Datenbank BRIT zu nutzen. Durch die Einbindung des Bundesministeriums für Finanzen soll auch sichergestellt werden, dass die Einheitlichkeit des Vorgehens gewahrt bleibt und die Ergebnisse auf gesamtstaatlicher Ebene vergleichbar sind.

Alle drei Bundesländer haben mit den Messungen begonnen, Ergebnisse werden voraussichtlich im Verlauf des Sommers 2009 vorliegen.

2.7 EU-Aktionsprogramm

Die Europäische Kommission hat Ende Jänner 2009 ihren 3. Strategischen Bericht zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union vorgelegt, in dem besonders auf die Fortschritte im Zuge des Aktionsprogramms zur Reduktion der Verwaltungslasten für Unternehmen eingegangen wird.

Die Messung von 42 Rechtsakten in 13 prioritären Bereichen steht kurz vor dem Abschluss, wobei erste grobe Messergebnisse von 130 – 150 Mrd. € Verwaltungslasten ausgehen. Die Materien Steuerrecht (60 %) und Gesellschaftsrecht (20 %) nehmen den größten Anteil an Verwaltungslasten ein und scheinen die größten Vereinfachungspotenziale zu bieten. Konkrete Vorschläge zur Befreiung der Unternehmen von unnötigen Verwaltungslasten wurden schon während der Erhebung vorgestellt und mittels so genannter „Fast track actions“ (Schnellmaßnahmen) umgesetzt. Die 21 in den Jahren 2007 und 2008 vorgelegten Schnellmaßnahmen bewirkten eine Einsparung der Verwaltungslasten für europäische Unternehmen von über 2,3 Mrd. €.

Weiters wurden Reduktionsvorschläge u.a. im Bereich Gesellschaftsrecht und Umsatzsteuerrecht vorgelegt, die hohes Einsparungspotenzial haben. In den nächsten Monaten werden auf Grundlage der EU-Basiserhebung für die 13 prioritären Bereiche weitere Vereinfachungsvorschläge erarbeitet, die auch für die österreichische Initiative einen wichtigen Beitrag für die Zielerreichung 2012 liefern können (siehe Punkt 2.2.2).

3. Tabellenteil

Maßnahmenplan
in Mio. € (gerundet)

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraum/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|---|---|---|---|---------------------------|
| BKA | Vereinfachungen im Nachweissystem im Rahmen des Vergabeverfahrens | Verstärktes Absehen von Nachweisen der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit im Unterschwellenbereich; Verwendung von „Selbsterklärungen“ und „Katastern“. Verringerung des Zeitaufwandes und der Häufigkeit bei der Erstellung und Übermittlung von Nachweisen. | §§ 70 - 75, 78, 231, 235 BVerfG 2006 | in legislativer Vorbereitung (BVerfG-Novelle 2009); Zustimmung der Länder gem. Art. 14b B-VG erforderlich | 12 |
| BKA | Vereinfachungen im Rahmen des Vergabeverfahrens: Entfall des Antragsverfahrens bei Einsichtnahme in Niederschriften, Protokolle | Abbau von Formvorschriften. Zeitersparnis: Wegfall des Abfassens und der Übermittlung entsprechender Anträge. | §§ 103 (5), 118 (6), 121 (6), 128 (2), 154 (4), 160 (5), 286 (4) BVerfG 2006 | in legislativer Vorbereitung (BVerfG-Novelle 2009); Zustimmung der Länder gem. Art. 14b B-VG erforderlich | 0,3 |
| BKA | Reduzierung des Kreises der vom Regelungsbereich des Gesetzes betroffenen Unternehmen (Zertifizierungsdiensteanbieter) | Einschränkung der Aufsicht, Dokumentations- und Informationspflichten auf Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate ausstellen und qualifizierte Zeitstempeldienste bereitstellen. | § 1 (3) SigG | In Kraft getreten mit 1.1.2008 | 0,2 |
| BMASK | Zusätzliche Anpassungen für den österreichischen Markt bei normkonformen Produkten entfallen | Die Produktsicherheitsbehörden der Länder werden künftig zur Gefahrenabwehr weniger Warnhinweise auf Produkten und in Gebrauchsanleitungen einfordern und dafür anderen Maßnahmen - insb. auf Grundlage von Industrienormen - den Vorrang geben. Bei technisch sicheren bzw. verbesserten Produkten entfallen damit für Unternehmen zusätzliche österreichisch-spezifische Kennzeichnungsverpflichtungen. | Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 16/2005, § 7 Abs. 1 | 2008 | 3,6 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|---|---|--|--|------------------------------|
| BMASK | Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Schwerarbeitsmeldung | Verkleinerung des Adressatenkreises (keine Meldung für Teilzeitbeschäftigte; geringfügig Beschäftigte; Beschäftigte, die unter das NSchG fallen), Vereinfachungen bei der Erhebung der relevanten Daten sowie der Übermittlung an die Sozialversicherung; Verbesserte Information und Anleitung durch Einrichtung eines Kompetenzzentrums als einheitliche Anlaufstelle für Dienstgeber, Frage-Antwort-Katalog für Dienstgeber. | § 5 Schwerarbeitsverordnung | geplant 2009; spezielle Informationsmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen bereits seit 2007 | 52 |
| BMASK | Schnellere Informationsbereitstellung über veränderliche Werte (u.a. für die Lohnverrechnung) | Kundmachung der veränderlichen Werte soll früher erfolgen, um den Unternehmen eine rechtzeitige und kostengünstigere Softwareumstellung zu ermöglichen. | §§ 108 ff ASVG | anlassbezogen | 4,2 |
| BMASK | Entfall von Meldepflichten im Ausländerbeschäftigungsgesetz | Wegfall der Verpflichtung des Arbeitgebers, dem AMS Beginn und Beendigung der Beschäftigung von Ausländern mit gültiger arbeitsmarktbekräftigter Genehmigung zu melden (Meldepflicht nur mehr bei Saisoniers). | § 4 Abs. 3 Z 15, § 14 d, § 26 Abs. 5, § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 Z 3 AuslBG | in Kraft seit 1.1.2008 | 1,7 |
| BMASK | Erleichterung der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer/innen aus neuen EU-Mitgliedstaaten | Bestimmten Arbeitskräften (Fachkräfte, Akademiker) aus den neuen EU-MS soll nach einem Stufenplan schon vor Ablauf der maximalen Übergangsfrist (April 2011) freier Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet werden, wodurch Bewilligungsverfahren nach dem AuslBG für diese Arbeitskräfte entfallen. Die Anzahl der Verfahren, die ab 2009 und in Folge wegfallen, hängt vom Ausmaß der Öffnungsschritte ab. | § 32 a AuslBG | geplant 2009 - 2011 | 26 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|--|---|---|-----------------------------|------------------------------|
| BMASK | Elektronische Übermittlung von Meldungen an das Arbeitsinspektorat | Optionale Online-Meldung bzw. Anzeige an das Arbeitsinspektorat für eine Vielzahl an Meldepflichten wie Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen/n bzw. Jugendlichen am Wochenende und/oder an Feiertagen, Arbeitszeitüberschreitungen in außergewöhnlichen Fällen, Meldung der erstmaligen beabsichtigten Verwendung biologischer Arbeitsstoffe (VbA) etc. | §§ 10 (2) ARG, 11 (2) und (4) ARG, 12 (3) ARG; §§ 20 (2) AZG, 8 KA-AZG; § 27a KJBG; § 22 (1) GKV; § 11 (1) und (2) VbA; § 3 (1) und (3) Bauarbeitschutzverordnung (BauV) | bereits 2007 umgesetzt | 7,3 |
| BMASK | Ausbau elektronischer Meldungen an die Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse (e.buak) | Diverse Meldepflichten (wie An- und Abmeldung, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Einstufung) insbesondere für Zuschläge relevante Arbeitnehmer/innen-Daten gegenüber BUAK können optional durch e.buak erledigt werden. | §§ 22, 23, 33g BUAG | in Umsetzung seit 2007 | 7,4 |
| BMASK | Verbesserung der Informationsbereitstellung durch elektronische Musterformulare für Meldungen im Rahmen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) | Unterstützung der Unternehmen durch Vorgabe der Formulierung der wesentlichen Inhalte für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans; für Unterlagen für spätere Arbeiten; für Voranmeldung von Baustellen, die länger als 30 Tage oder mehr als 500 Personentage dauern. | §§ 4, 5, 6, 7, 8 (6) BauKG | 2. Halbjahr 2009 | 3,4 |
| BMASK | Ersatz der schriftlichen Betriebsanweisungen durch Unterweisungen der Arbeitnehmer/innen | Unterweisungen von Arbeitnehmer/innen/n anstelle schriftlicher Betriebsanweisungen für die Benutzung von Bolzensetzgeräten, Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Acetylen-Verbrauchsanlagen durch Integration der Inhalte in § 5 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO). | § 26 (4) und 29 (1) AM-VO | 2. Halbjahr 2009 | 14 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|---|---|---|-----------------------------|------------------------------|
| BMASK | Vereinfachungen im Arbeitsverfassungsgesetz durch optimierte Informationsbereitstellung an Betriebsrat | Optionale elektronische Auflage des Kollektivvertrages, optionale elektronische Kundmachung von Betriebsvereinbarungen bzw. deren Erlöschen, elektronische Information über personelle Maßnahmen und wirtschaftliche Angelegenheiten; Beratungen über laufende Angelegenheiten (§ 92 ArbVG) verstärkt einsetzen anstelle schriftlicher Information. | §§ 15, 16, 30, 32, 91, 92, 92a, 94, 98, 99, 101, 104, 105, 106, 108, 109 ArbVG und entsprechende Regelungen im Landarbeitsgesetz (LAG) bzw. Postbetriebsverfassungsgesetz (P-BVG) | 2. Halbjahr 2009 | 9,7 |
| BMASK | Vereinfachung des vom Arbeitgeber auszustellenden Dienstzettels | Vereinfachungen durch Verweise auf entsprechende gesetzliche Bestimmungen. | § 2 AVRAG, § 2 JournG, § 7 Landarbeitsgesetz (LAG), § 6 (3) AngG und § 7 Gutsangestellten-gesetz (GAngG) | 2. Halbjahr 2012 | 2,1 |
| BMASK | Entfall der Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses | Kontrollen vor Ort anstelle einer Verpflichtung, ein Verzeichnis der Arbeitnehmer/innen mit Fachkenntnissen zu führen. | § 62 (8) ASchG | 2. Halbjahr 2010 | 2,5 |
| BMASK | Harmonisierung von Meldepflichten im Zusammenhang mit Baustellen | Bereinigung sich überschneidender Gesetzesgrundlagen, Entfall von Mehrfachmeldungen der Unternehmen, betroffene Rechtsmaterien: Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG). | § 3 (1) - (3) BauV; § 97 (1) bis (4) ASchG, BauKG | 2. Halbjahr 2009 | 17 |
| BMASK | Erleichterung der Erfüllung der Aushangpflicht durch Link auf die BMASK-Website anstelle eines Aushangs | Optionale Inanspruchnahme der bereits bestehenden Möglichkeit für Unternehmen, diese Gesetze elektronisch durch kostenlose Links zur BMASK-Website aufzulegen und damit ihrer Aushangpflicht nachzukommen. | § 23 ARG, § 24 AZG, § 18 BäckAG, § 9 KA-AZG, § 17 MSchG | 2. Halbjahr 2009 | 1,9 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeiträumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|---|--|---|-----------------------------|------------------------------|
| BMASK | Entfall der Bewilligung durch den Arbeitgeber bei konkurrierender Tätigkeit | Regelung des Konkurrenzverbotes im Beendigungsrecht. | § 7 AngG | 2. Halbjahr 2009 | 0,02 |
| BMASK | Verlängerung der Anfechtungsfrist bei Kündigung einer Sicherheitsvertrauensperson | Entfall der gesonderten Meldung, Stärkung der Arbeitnehmerrechte durch Verlängerung der Anfechtungsfrist. | § 9 (3) AVRAG und § 38b (4) Landarbeitsgesetz (LAG) | 2. Halbjahr 2010 | 0,01 |
| BMASK | Vereinfachung der Aushangspflichten des Heimarbeitsgesetzes (HAG) | Entfall des gesonderten Aushanges der Arbeits- und Lieferbedingungen. | § 8 HAG | 2. Halbjahr 2010 | 0,08 |
| BMASK | Vereinfachung der Meldepflichten gegenüber dem Arbeitsinspektorat | Modernisierung und Optimierung der Informationsverpflichtungen des Heimarbeitsgesetzes; Ersatz der Meldepflicht durch Kontrollen vor Ort oder Einholen von Auskünften (Arbeitsruhegesetz und Bauarbeiterschutzverordnung); Entfall der Meldepflicht von Daten der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat. | §§ 5 - 7, 17 HAG, § 17 (7) ARG, § 19 (1) BauV, § 9 (1) bis (3) SVP-VO | 2. Halbjahr 2010 | 0,7 |
| BMASK | Entfall von Mehrfachmeldungen bei Bauarbeiten an Wochenenden/Feiertagen | Entfall von Mehrfachmeldungen des Arbeitgebers betreffend die an Wochenenden oder Feiertagen bei Bauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer/innen. | § 12 (3) ARG | 2. Halbjahr 2009 | 0,01 |
| BMASK | Entfall einer Doppelmeldung im Zusammenhang mit der Meldung einer Schwangerschaft | Vereinfachung bei der Meldung des Arbeitgebers, Abschriften an das Arbeitsinspektorat an den Leiter/in des betriebsärztl. Dienstes zu übermitteln. | § 3 (6) MSchG | 2. Halbjahr 2009 | 0,03 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|--|---|--|---|------------------------------|
| BMASK | Vereinfachung bei der Inanspruchnahme von Karenz/Elternteilzeit | Glaubhaftmachung des Anspruchs auf Karenz/Elternteilzeit durch Dienstnehmer/in anstelle eigener Bestätigungspflicht des Arbeitgebers gegenüber Dienstnehmer/in über Inanspruchnahme einer Karenz/Elternteilzeit. | § 15j MSchG, § 26l LAG, § 2 (6) Väterkarenzgesetz (VKG) | 2. Halbjahr 2009 | 0,1 |
| BMASK | Vereinfachung und Zusammenfassung von Meldungen in Zusammenhang mit der Druckluft- und TaucherVO | Modernisierung der Verordnung wie z.B. Entfall des gesonderten Verzeichnisses betreffend Untersuchungen von Arbeitnehmer/innen, die als Taucher/innen bzw. in Druckluft arbeiten. | §§ 6 (4), 39 (1), 47 (2), 39 (4), 16 (3), 7 (1), 29, 31 (2), 47 (1), 50 Druckluft- und TaucherVO | 2. Halbjahr 2010 | 0,05 |
| BMASK | Entfall der Notwendigkeit der Festlegung einer Sicherheitsnorm | Durch Zusammenführung verschiedener Sicherheitsnormen entfällt Pflicht des Arbeitgebers, vor Einsatz von Arbeitnehmer/innen die Anwendung einer Sicherheitsnorm (ÖVE) festzulegen. | § 2 (3) Elektroschutzverordnung (ESV) | entfallen mit 14.6.2007 | 0,2 |
| BMASK | Aufhebung der Öllampenverordnung | Durch die Normkonformität entfallen die österreichisch-spezifischen Kennzeichnungsverpflichtungen auf Öllampen, weil die Produkte dann von der Konstruktion her sicherer sind bzw. den Sicherheitsanforderungen des PSG 2004 entsprechen. | ÖllampenV, BGBl. II Nr. 13/1998 | bereits umgesetzt mit BGBl. II Nr. 135/2007 | 0,02 |
| BMASK | Vereinfachung der Kinderlaufhilfenverordnung | Verbindlicherklärung der entsprechenden EN/ÖNORM; durch die Normkonformität entfallen die österreichisch-spezifischen Kennzeichnungsverpflichtungen auf Kinderlaufhilfen, weil die Produkte dann von der Konstruktion her sicherer sind bzw. den Sicherheitsanforderungen des PSG 2004 entsprechen. | KinderlaufhilfenV, BGBl. Nr. 51/1996 | bereits umgesetzt mit BGBl. II Nr. 285/2008 | 0,2 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|---|---|--|--|------------------------------|
| BMASK | Vereinfachung von Nachweispflichten | Entfall der Nachweispflicht bestimmter - nicht unbedingt notwendiger - Kenntnisse für Aufsichtspersonen auf Baustellen. | § 4 (2) Bau V | aufgehoben durch BGBl. II Nr. 13/2007 | 0,3 |
| BMASK | Entfall der Arbeitsbescheinigung | Integration der Arbeitsbescheinigungsdaten in die (elektronische) Abmeldung an die Gebietskrankenkassen beim Ende des Dienstverhältnisses. | § 46 Abs. 4 AIVG bzw. Arbeitsbescheinigungsverordnung – ABVO | geplant 2. Halbjahr 2009 | 2,2 |
| BMF | Entlastung durch Abschaffung der Erbschaftsteuer | Informationsverpflichtungen aus dem ErbStG zur Selbstberechnung, Anmeldung, Mitteilung an Finanzamt und der Aufbewahrung von Schriften entfallen. | § 23 (1) u. (2), § 23 a (3) und § 24 Abs 2 ErbStG | in Kraft getreten: 01.07.2008 | 2,1 |
| BMF | Elektronische Übermittlung der Bilanz an Finanzamt | Effiziente Möglichkeit, die Bilanz (neben Firmenbuch) auch an Finanzamt elektronisch zu übermitteln; Zeitersparnis: Wegfall des Ausdruckes einer Papierbilanz, Kuvertieren, Versenden. | ESiG, KStG | elektronische Einreichung der „FA-Bilanz“ ab dem Veranlagungsjahr 2006 möglich | 0,5 |
| BMF | Vereinfachung des Feststellungsverfahrens über FinanzOnline | Ab der Einkünftefeststellung für 2006 läuft das Feststellungsverfahren und die Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften über FinanzOnline, für das Erklärungsjahr 2009 sollen die Formulare vereinfacht werden. | ESiG | 2010 | 1,6 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|------------|---|---|--|---|------------------------------|
| BMF | Einbringung elektronischer Anmeldungen im Bereich der Verbrauchssteuern | Der Arbeitsaufwand für papiermäßig abgegebene Anmeldungen und Ansuchen lässt sich durch den Einsatz elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten verringern. Aus der elektronischen Verbrauchsteueranmeldung ergeben sich auch Vereinfachungen bei den Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten. | Alkohol-, Bier-, Mineralöl-, Tabak- u. SchaumweinsteuerG | BGBl. I Nr. 122/2008, in Kraft ab Juni 2009 | 1,5 |
| BMF | Vereinfachungen bei der Erstellung von Steuererklärungen | Vereinfachung der Formulare, Vereinfachung durch modularen Aufbau und verkürzte Module, vorausgefüllte Informationen, Reduktion von Kennzahlen, Standardisierung. | EstG, KStG; UStG, div. andere Materien-gesetze | stufenweise Umsetzung | 90 |
| BMF | Standard Audit File Tax (SAFT) | Durch SAFT wird es für Unternehmen deutlich einfacher, Daten für Betriebsprüfungen elektronisch verfügbar zu machen. SAFT bietet einen gemeinsamen Standard für prüfungsrelevante Daten und Dateiausgaben. Dabei wird der Inhalt der abzugebenden Dateien definiert und das Format der Datenaussgabe standardisiert. Darüber hinaus ist eine einfache Aufbewahrung von Daten in einem Exportformat möglich. | EstG, KStG | Rollout März 2009 | 21 |
| BMF | Papier-KFZ-Steuererklärung auf FinanzOnline umstellen | Umstellung von Formular in Papierform auf Erklärung via FinanzOnline. | § 6 Abs 4 KfzStG | Analyse 2009 | 6,5 |
| BMF | Weitere verbleibende Papiersteuererklärungen auf FinanzOnline umstellen: vorrangig NOVA | Unternehmen können weitere Steuererklärungen via FinanzOnline abgeben, Zeitaufwand für Handling mit Papier entfällt. | NoVAG, EstG | Analyse 2009 | 0,5 |
| BMF | Vereinfachung des steuerfreien Touristenexpertes | Entlastung der Unternehmen und der Verwaltung durch Reduktion der Anzahl der auszustellenden Ausfuhrnachweise und der damit verbundenen buchhalterischen Maßnahmen. | § 7 Abs 1 Z 3 UStG iVm § 7 Abs 4 und 5 UStG | 2009 | 5,1 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|------------|--|--|------------|---|---------------------------|
| BMF | UID-Bestätigungsverfahren vereinfachen | Beschleunigung der telefonischen bzw. schriftlichen Auskunftserteilung durch Online-Abfragemöglichkeit. | UStG | seit Dez 2008 möglich | 1,2 |
| BMF | Verwaltungsvereinfachung bei Bewertungsverfahren für Grundvermögen | Finanzämter können auf Informationen von Gemeinden zurückgreifen und so auf die Anforderung von Angaben von Unternehmen und Bürger/inne/n verzichten; damit werden Kosten für Informationsbereitstellung reduziert. | BewG | Gesetzesnovelle vs. 2009, ressortübergreifend mit BKA | 0,1 |
| BMF | Bewertung - Hauptfeststellung | Möglichst kostengünstige Aktualisierung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. | BewG | 2010 | 3,4 |
| BMF | Vereinfachung der elektronischen Rechnungsausstellung und elektronischen Datenaufbewahrung | Ziel ist eine Vereinfachung der Vorschriften für die Rechnungslegung durch Gleichbehandlung von Papierrechnungen und Rechnungen in elektronischer Form. Die elektronische Speicherung von Rechnungen soll vereinfacht werden, einheitliche Aufbewahrungszeiten sollen festgelegt werden. | UStG | 2011/2012, in Abstimmung mit der Neuregelung auf europäischer Ebene | 100 |
| BMF | Vereinfachung der elektronischen Rechnungslegung an den Bund | Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Rechnungen in strukturierter Form im XML Format. | UStG | Pilot 1. Qu. 2009, mit Jahresende Rechnungsstellung über FinanzOnline | 15 |
| BMF | Vereinfachung der Vorsteuererstattung | Vereinfachung des Erstattungsverfahrens durch Sammelanträge anstelle von Einzelerklärungen in jeweiligen Ländern, One-Stop-Shop. | UStG | Umsetzung 2009, ab 01.01.2010 in Kraft | 2,5 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|------------|--|--|--|---|---------------------------|
| BMF | Weitere Vereinfachung der papierlosen Abwicklung der Zollverfahren (national und international). | Dem Unternehmer werden im Sinne einer papierlosen Zollabfertigung alle notwendigen Bewilligungen und Zertifikate über einen einzigen Zugangspunkt (Single Window) elektronisch zur Verfügung gestellt. | Multi Annual Strategic Plan Version 9 (MASP) der EU Kommission DG TAXUD | Phasenweise Umsetzung bis 2013 in Abstimmung mit der EU | 0,3 |
| BMF | Verbesserte Informationsbereitstellung für Zollabfertigungen | Dem Unternehmen werden alle für die Zollabfertigung notwendigen Informationen über ein eigenes Informationsportal zur Verfügung gestellt. Die Informationen sind EU weit standardisiert. | Multi Annual Strategic Plan Version 9 (MASP) der EU Kommission DG TAXUD | Phasenweise Umsetzung beginnend 2009 und anschließender laufender Anpassung | 0,3 |
| BMF | Abschaffung § 11a begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne | Abschaffung § 11a bei bilanzierenden Unternehmen. | § 11a EStG | Steuerreform 2009 | 3,9 |
| BMF | Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung | Annäherung zwischen EStG und UGB, möglichst Vermeidung von Abweichungen, ressortübergreifend mit BMJ. | §§ 4 und 5 EStG; § 189 UGB | Arbeitsgruppe BMJ/BMF zu Empfehlungen des Austrian-Financial-Reporting-and-Auditing-Committee [AFRAC] | 3,0 |
| BMF | Kontoauszugsübermittlung optional auf elektronische Übermittlung umstellen | Option, unter Zustimmung des Konsumenten, den Kontostand vierteljährlich nur noch elektronisch bekannt zu geben, ergänzt um Informationen gemäß Aushangpflichten. | § 34 Abs 4 BWG | 2009/10 | 2,3 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|------------|--|---|--|--|------------------------------|
| BMF | Optionale Abwicklung von Anträgen der Kapitalanlagegesellschaften an FMA durch elektronische Plattform | Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten, Anträge elektronisch zu übermitteln. | InvFG; ImmoInvFG | Nach Einführung der Incoming Plattform für Kreditinstitute erfolgt eine Evaluierung der Incoming Plattform auch für andere Aufsichtsbereiche der FMA | 0,1 |
| BMF | Vereinfachung der Meldung übergeordneter Finanzholdings | Integration in das elektronische Meldewesen. | BWG, VERA V, Stammdaten-MV § 73 Abs. 3 | 2009 | 0,01 |
| BMF | Vereinfachung der Übermittlung von Informationen an die OeNB | Durch Anwendung von XBRL Standards (eXtensible Business Reporting Language) wird Datenübermittlung zwischen Unternehmen und der OeNB und die Weiterverwendung vereinfacht und beschleunigt. | § 74 Abs. 1 Z1 BWG; VERA V | Umsetzung der FINREP-Templates bis 2012, abhängig von der internationalen Taxonomieerstellung. | 0,09 |
| BMF | Vereinfachung der jährlichen Meldung qualifizierter Beteiligter | Integration in das elektronische Meldewesen. | BWG, VERA V § 20 Abs. 5 | 2009 | 0,04 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|------------|---|---|--|--|---------------------------|
| BMF | Gemeinsame FMA und OeNB Datenbanknutzung | Durch Datenaustausch und gemeinsame Datennutzung durch FMA und OeNB werden Verwaltungsabläufe beschleunigt; Datenqualität verbessert und Zusammenarbeit mit Unternehmen erleichtert. | BWG | gemeinsame Datenbank wird seit 2009 aufgebaut, Benützung der ELAK-Daten der FMA durch die OeNB ab 1.1.2009 | 0,5-1 |
| BMF | Vermeidung von Doppelmeldungen | Incoming Plattform für elektronische Meldungen ab 1.7.2009. Dadurch werden Doppelmeldungen obsolet und die elektronische Weiterverarbeitung durch FMA und OeNB ist sichergestellt. | § 73 BWG | ab 1.7.2009 | 0,09 |
| BMF | Vereinheitlichung von Meldefristen | In Angleichung an die Regelung für Kreditinstitute in der ONA-V wird Frist für die Meldung bis zum 15. Kalendertag des zweiten Folgemonats verlängert. | § 14 Abs 3 Finanzkonglomeratengesetz (FKG) | im Rahmen der VAG-Novelle; wird Ende März 2009 verlautbart | 0,1 |
| BMF | Verzicht auf Anzeige des Geschäftsbetriebes von Zweigstellen | Verpflichtung der Anzeige der Eröffnung, Verlegung, Schließung oder vorübergehenden Einstellung des Geschäftsbetriebes von Zweigstellen entfällt. | § 73 Abs 1 Z 4 BWG | Mit dem Zahlungsdienstleistungsgesetz umgesetzt | 0,1 |
| BMF | Optionale elektronische Übermittlung von Informationen an Versicherungsnehmer | Schaffung der Möglichkeit für Versicherungsunternehmen, Informationsverpflichtungen auch elektronisch - mit deren Zustimmung - den Versicherungsnehmer/innen/n zu übermitteln, ressortübergreifend mit BMJ. | VersVG, u.U VAG | in Planung | 2,5 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|------------|---|--|---|---|------------------------------|
| BMG | Datenbank für die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischartersuchung | Es wird eine elektronische Datenbank zur Dokumentation von erfolgten Schlachttier- und Fleischartersuchungen eingerichtet. Diese ermöglicht eine zentrale Datenhaltung der gefundenen Ergebnisse und den Wegfall eines Teils der bestehenden Aufbewahrungspflichten von Tierärzten und Tierhaltern. Die handschriftlichen Aufzeichnungspflichten der Ergebnisse der Untersuchungen und die Meldeverpflichtungen an den Schlachtbetrieb, Tierhalter und die Behörden sowie Statistik Österreich werden durch die Datenbank ersetzt. | Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) in Verbindung mit VO BGBl. II Nr. 854/2004 - Anhang I Abschnitt II Kapitel I | Probetrieb in der zweiten Jahreshälfte 2008, Beginn der Einführung 2009, Vollbetrieb 2010 | 0,6 |
| BMG | Einführung eines elektronischen Bestandszeichnisses für Medizinprodukte | Durch die Spezifizierung der Verpflichtung zur Verzeichnissführung werden die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten auf aktive Medizinprodukte eingeschränkt und der Dokumentationsaufwand spürbar verringert. | Medizinproduktegesetz § 84, Medizinproduktebetreiberverordnung § 9 | umgesetzt 2007 | 4,2 |
| BMG | Einführung eines elektronischen Impfpasses | Dies bringt primär Verbesserungen hinsichtlich der Qualität und Verfügbarkeit der Informationen. | Allgemeines Sozialversicherungsgesetz | geplant bis 2010 | 0,1 |
| BMG | Einführung eines zentralen Betriebsregisters | Ein zentrales Betriebsregister ersetzt derzeit bestehende nichtelektronische oder dezentrale Register. Lebensmittelbetriebe, die ab dem 1.1.2006 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, sind zu melden; Zulassung für bestimmte Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs herstellen. Durch Verwertung bereits bekannter Daten des Betriebes kommt es zu einer Kostenreduktion in Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus der genannten Verordnung. Durch die erzielte zentrale Datenhaltung wird ein positiver Effekt im Bereich der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und ein damit verbundener Entfall von Doppelmeldungen erreicht. | Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) und Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG) Eintrags- und Zulassungsverordnung | umgesetzt 2008 | 0,1 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitrahen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|------------|---|---|--|---|------------------------------|
| BMG | Einführung eines zentralen Betriebsregisters für Lebensmittelproduzierende Betriebe | Ein zentrales Betriebsregister ersetzt derzeit bestehende nichtelektronische oder dezentrale Register. Durch Verwertung bereits bekannter Daten des Betriebes kommt es zu einer Kostenreduktion in Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus der genannten Verordnung. | § 10 Lebensmittel- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG); Eintrags- und Zulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 93/2006 | umgesetzt 2008 | 0,4 |
| BMG | Elektronisch auslesbare Suchtgiftrezepte | Balkencode und Vignettensnummer müssen zur Zeit von den Packungen eingelesen werden; in Zukunft elektronisch von Suchtgiftrezepten auslesbar. | Suchtmittelgesetz | Grundlagen durch Novelle zur Suchtgiftverordnung bereits geschaffen (BGBl. II Nr. 166/2008 v. 20.5.2008) - Umsetzung im Gange | 0,1 |
| BMG | Elektronische Arbeitsunfähigkeitsmeldung | Elektronische anstelle physischer Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsmeldung. | § 363 Abs 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz | geplant bis 2010 | 0,1 |
| BMG | Entfall der Bewilligung für die Beschäftigung von Apothekern aus Drittstaaten | Die derzeit vorgesehene Bewilligungspflicht bei der Anstellung von Apotheker/innen/n aus Drittstaaten entfällt. Durch diese Maßnahme werden Einsparungen für Apothekenbetreiber erreicht. | Pharmazeutische FachkräfteVO § 1 Abs 3 | geplant 2009 | 0,1 |
| BMG | Entfall der Kennzeichnungspflicht gem. Gewebesicherheitsgesetz | Gewebesicherheitsgesetz: bestimmte Produkte (im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin) brauchen keine Kennzeichnung mehr mit dem ISBT 128. | § 5 Abs. 6 GSG | geplant 2009 | 0,1 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|------------|---|---|--|-------------------------|---------------------------|
| BMG | Entfall der Meldepflicht für Import nicht zugelassener Arzneimittel aus der EU | Im Falle von Importen von Arzneimitteln, die zwar in einem anderen Staat der Europäischen Union, jedoch in Österreich selbst keine formelle Zulassung besitzen, kann die bestehende Meldepflicht entfallen. | § 2 Abs. 6 Arzneiwareneinfuhr-gesetz | 2010 | 0,1 |
| BMG | Auflassung oder Reduktion der Pflicht zur Einholung einer Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherungsträger | Entfall oder Einschränkung der Verpflichtung zur chefärztlichen Bewilligung bestimmter Behandlungsmethoden oder Arzneimittel. | Medizinproduktegesetz § 84, Medizinproduktebetreiberverordnung § 9 | derzeit in Planung | 6,4 |
| BMG | Entfall der physischen Übermittlung der Rezepte durch Apotheken | Durch die Umstellung der Abrechnung der Apotheken auf ein elektronisches System kann die bisher notwendige physische Übermittlung der Rezepte entfallen. Zusätzlich Stichproben zur Überprüfung der Abrechnung. | § 348g Allgemeines Sozialversicherungsgesetz | geplant bis 2010 | 0,3 |
| BMG | Entfall des Inspektionsintervalles von drei Jahren bei Betrieben, die nicht herstellen oder kontrollieren | Die gemeinschaftsrechtlichen Guidelines „Compilation of Community procedures for inspections“ sehen für die Inspektion von Herstellerbetrieben einen dreijährigen Inspektionsrhythmus vor, dies soll auch für Kontrolllabors gelten, für sonstige Betriebe soll ein zumindest fünfjähriger Rhythmus zur Anwendung kommen. | § 67 Abs 2 Arzneimittelgesetz | umgesetzt 2008 | 0,4 |
| BMG | Entfall des Voranmeldeverfahrens für Aspiranten bei der Bezirksverwaltungsbehörde | Das Voranmeldeverfahren für Aspiranten bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung ist entbehrlich. Stattdessen soll die Prüfung der Ausbildungsseignung des Apothekenbetriebes durch die jeweilige Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Apothekerkammer erfolgen. | § 4 Abs. 3 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung | 2009 | 0,1 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|------------|---|---|--|-----------------------------|------------------------------|
| BMG | Entfall einer Bewilligungsstufe für neue öffentliche Bäder | Eine Stufe des Bewilligungsverfahrens für Hallen- oder Freibäder entfällt. Die Betriebsbewilligung war zunächst befristet und erst in einem zweiten Schritt endgültig zu erteilen. Die Erteilung der befristeten Betriebsbewilligung entfällt künftig, das Bewilligungsverfahren wird dadurch vereinfacht und beschleunigt. | Bäderhygiene-gesetz § 4 | in Planung | 0,1 |
| BMG | Entfall einer verpflichtenden Inspektion bei Änderungsanträgen | Im Fall von wesentlichen Änderungen des Betriebes hat eine Inspektion vor Erteilung der Betriebsbewilligung nach Entscheidung des Bundesamtes für Sicherheit und Gesundheit entsprechend der fachlichen Erforderlichkeit zu erfolgen. | Arzneimittelge-setz-Novelle | Mitte 2009 | 0,1 |
| BMG | Entfall grenztierärztlicher Kontrollen | Einsparungen durch den Entfall der EU-Außen-grenze zur Schweiz und zu Lichtenstein. | Tiergesundheits-gesetz | umgesetzt 2008 | 1,1 |
| BMG | Erleichterung der Datenerfassung: einfachere Erfassungsmasken | Vertragsärzte sind verpflichtet, die für die Versicherten (Angehörigen) erbrachten Leistungen mit den Versicherungsträgern nach einheitlichen Grundsätzen elektronisch abzurechnen. Ca. 150 Softwareanbieter im Bereich der Umsetzung tätig. | § 340a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz | geplant bis 2010 | 14,3 |
| BMG | Erstellung der Dokumentation und Fachinformation in Englisch bei länderübergreifenden Anerkennungsverfahren von Arzneimitteln | Bei länderübergreifenden Anerkennungsverfahren sollen nationale Versionen in den jeweiligen Landessprachen erst am Ende des Verfahrens erforderlich sein; das gesamte Beurteilungsverfahren – und damit auch der Text für Fachinformationen – kann ausschließlich in Englisch erfolgen. | Arzneimittel-gesetz | Bereits umgesetzt | 0,1 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|------------|--|--|--------------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| BMG | Nicht so häufiger Wechsel von Templates für Gebrauchsinformationen | Arzneispezialitäten, die gemäß § 7 Arzneimittelgesetz der Zulassung unterliegen, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Handelspackung eine Gebrauchsinformation in deutscher Sprache enthält. Der häufige Wechsel der diesbezüglichen Formvorgaben verursacht unverhältnismäßig hohe Verwaltungslasten und soll zukünftig vermieden werden. | Arzneimittelgesetz | geplant bis 2012 | 0,1 |
| BMG | Reduktion der Inspektionen von Arzneimittel-Großhändlern um 40 % | Die Kontrollen des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen hat Betriebe, die Arzneimittel in Verkehr bringen, mindestens jedes dritte Jahr zu kontrollieren. Die Kontrollfrequenz kann auf jedes fünfte Jahr erhöht werden. | § 67 Abs. 2 Arzneimittelgesetz | geplant 2009 | 0,2 |
| BMG | Periodic Security Update Report (PSUR) - Pflicht auf Wirkstoff beziehen und nicht auf Zulassung; PSUR-Pflicht für nicht gelaunchte Produkte erlassen | Der Zulassungsinhaber einer Arzneispezialität hat ausführliche Aufzeichnungen über alle vermuteten Nebenwirkungen einer Arzneispezialität zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen in Form eines aktualisierten Berichts über die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln regelmäßig sowie unverzüglich nach Aufforderung vorzulegen. Durch die Anwendung dieser Verpflichtung auf Wirkstoffe und nicht auf die Arzneimittel werden unnötige Doppelmeldungen vermieden. Der Entfall der Verpflichtung für nicht eingeführte Produkte bewirkt eine Vereinfachung, die die Schutzfunktion der Regelung nicht beeinträchtigt. | Arzneimittelgesetz | geplant bis 2012 | 0,1 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|------------|---|--|---|--|------------------------------|
| BMG | Reduktion des Umfangs der Datenmeldungen | Die Träger von Krankenanstalten sind verpflichtet, Informationen zu Diagnosen von in stationärer Pflege befindlichen Pflegenden nach einer von der Weltgesundheitsorganisation veröfentlichten internationalen Klassifikation zu erfassen sowie ausgewählte medizinische Einzelleistungen zu dokumentieren. Der Umfang der zu erfassenden Daten kann reduziert werden. | § 1 Abs 1 und 2 und § 2 Abs 1 bis 4 und § 7 Abs 1 und 2 und § 8 Abs 1 Dokumentation im Gesundheitswesen | geplant bis 2010 | 0,3 |
| BMG | Rückverfolgbarkeit auf Produktionscharge begrenzen | Unternehmer haben für Lebensmittel, bestimmte Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Durch die Begrenzung der Dokumentation auf die entsprechende Produktionscharge ergibt sich eine spürbare Reduktion des Verwaltungsaufwandes bei den betroffenen Unternehmen. | Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) | Umsetzung 2009 | 1,2 |
| BMG | Übertragung der Inspektionen nach dem Blutsicherheitsgesetz an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen | Derzeit werden die Überprüfungen gemäß dem Blutsicherheitsgesetz durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Durch eine Zusammenlegung dieser Kontrolle mit den Inspektionen gemäß dem Arzneimittelgesetz wird eine bestehende Doppelbelastung beseitigt und die Belastung für die Unternehmen reduziert. | § 18 BSG | Ende 2009 (Zustimmung der Bundesländer erforderlich) | 0,6 |
| BMG | Umstellung auf elektronische Labormeldepflicht im Rahmen des Epidemiegesetzes | Umstellung auf elektronische Labormeldepflicht (automatische Generierung aus den Daten der Laborsoftware), keinerlei zusätzliche Eingaben erforderlich, Entfall der Ausfüllens eines Formblattes und postalische Übermittlung. | VO nach § 4 Abs. 15 Epidemiegesetz | 2009 | 0,2 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|------------|--|---|--|--------------------------------------|------------------------------|
| BMG | Umstellung auf elektronische Zulassungs- und Änderungsanträge für Arzneimittel | Umstellung von analogen zu elektronischen Zulassungs- und Änderungsverfahren im Rahmen des Inverkehrbringens von Arzneimitteln. Aufwendige Übermittlungspflichten entfallen und Archivierung wird vereinfacht. | Arzneimittelgesetz, §§ 7, 9 und 24 | geplant bis 2010 | 0,75 |
| BMG | Umstellung von Genehmigungs- zu Meldeverfahren im Tierarzneimittelgesetz | Durch die Umstellung des Genehmigungs- auf ein Meldeverfahren beim Import von Tierimpfstoffen kann eine wesentliche Vereinfachung bei der Meldung von neuen Tierarzneimitteln erreicht werden. | Tierseuchengesetz § 12, jetzt Arzneiwareneinfuhrgesetz § 2 | umgesetzt 2008 | 0,8 |
| BMG | Vereinfachung und Vereibligung von Antragsverfahren für die Zulassung von spezifischen Änderungen von Arzneispezialitäten für kleine Unternehmen wie Apotheken | Der Antrag auf Zulassung von Änderungen von Arzneispezialitäten hinsichtlich Name oder Zusammensetzung durch kleine Unternehmen beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen wird vereinfacht. Zusätzlich werden die damit verbundenen Kosten reduziert. | Arzneimittelgesetz | Mitte 2009 | 0,1 |
| BMG | Verbesserung der IT-Unterstützung für die Datenerfassung für die Dokumentationspflichten im Gesundheitswesen | Bei Benutzung der EDV-Anwendung, die vom BMG zur Verfügung gestellt wird, werden Fehler unmittelbar bei Eingabe angezeigt. Die Dokumentation wird laufend aktualisiert (insbesondere FAQs sowie Kostenrechnungs-Handbuch). | Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen | umgesetzt 2008 | 0,3 |
| BMG | Vereinfachung der Datemeldung | Nebenwirkungsmeldungen im Rahmen von klinischen Prüfungen von Medizinprodukten nicht mehr sofort, sondern gesammelt einmal pro Woche melden. | § 42 Medizinproduktegesetz; | derzeit Pilotphase, geplant bis 2010 | 0,2 |
| BMG | Vereinfachung von Anträgen für Apotheken | Die Vereinfachung des Antrags auf Inverkehrbringen von Arzneimitteln bewirkt für Apotheken eine Vereinfachung und Entlastung. | Arzneimittelgesetz | Mitte 2009 | 0,1 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|------------|--|--|---------------------------------------|--|------------------------------|
| BMG | Vereinfachung der Regelungen für Sonderimporte und Kleinmengen | Bestimmte Arzneyspezialitäten unterliegen der Chargenfreigabe. Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen hat über Antrag eine Ausnahme vom Erfordernis der Chargenfreigabe zu verfügen, wenn dies im Hinblick auf die besondere Beschaffenheit, die Art der Anwendung oder das Anwendungsgebiet dieser Arzneyspezialität ohne Beeinträchtigung der Arzneimittelsicherheit gerechtfertigt ist. Durch eine Vereinfachung der Regelung für Sonderimporte und Kleinmengen wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden. | Arzneimittelgesetz | Mitte 2009 | 0,1 |
| BMG | Vereinheitlichen der Standards für die Abrechnung über alle Krankenkassen | Vereinheitlichung der Abrechnungsstandards: Derzeit gibt es eine öffentlich im Internet einsehbare Datensatzbeschreibung für die elektronische Abrechnung. Vereinzelt Unterschiede sind auf unterschiedliche Versichertengruppen (etwa Beamte und Vertragsbedienstete bei der VAEB oder der BVA) oder regionale Besonderheiten zurückzuführen. | Allgemeines Sozialversicherungsgesetz | in Planung | 0,9 |
| BMG | Vereinheitlichung der Frequenzen bei PSUR Berichtsintervallen über unterschiedliche Märkte (EU zentral, EU national) | Der Zulassungsinhaber einer Arzneyspezialität hat ausführliche Aufzeichnungen über alle vermuteten Nebenwirkungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen in Form eines Berichts über die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln (Periodic Safety Update Report, PSUR) unverzüglich nach Aufforderung sowie regelmäßig in bestimmten Intervallen vorzulegen. Durch eine Anpassung der Berichtsintervalle werden Mehrfachmeldungen vermieden und der Bearbeitungsaufwand seitens der Zulassungsinhaber reduziert. | Arzneimittelgesetz | Harmonisierung (insbesondere im Bereich der Frequenzen) ist bereits im Gange | 0,1 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|---------|---|---|------------------------------------|---|------------------------------|
| BMI | Verpflichtungserklärung für Unternehmen für Visawerber aus Drittstaaten vereinfachen | Unternehmen können direkt bei einer fremdenpolizeilichen Behörde eine Verpflichtungserklärung abgeben. Die Verwaltungslasten der notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung sowie der Übermittlung der Verpflichtungserklärung an den eingeladenen Visawerber entfallen. | § 21 FPG | ab März 2009 | 2,2 |
| BMI | Optimierungen im Bereich des Melderechts | Vereinfachungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten im Bereich des Meldegesetzes (Führen von Gästebüchern) wird gemeinsam mit der WKÖ geprüft. | § 10 iVm Anlage B Meldegesetz 1991 | in Planung | 5-10 |
| BMJ | Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 | Anhebung der Schwellenwerte durch das URÄG 2008 in den §§ 221 und 246 UGB, Ausweitung der größenabhängigen Erleichterungen in § 242 UGB und der Wegfall der Mitteilungspflichten gemäß § 38 UGB bei Pachtverträgen. | §§ 38, 221, 242, 246 UGB | In-Kraft-Treten: 1.6.2008 | 18 |
| BMJ | Vereinfachung der Bilanzierungspflichten für Einzelunternehmen und Personengesellschaften | Vereinfachung/Ausweitung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, ressortübergreifend mit BMF. | § 189 UGB | in Planung | 30 |
| BMJ | Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechnungslegung | Annäherung zwischen EStG und UGB, möglichst Vermeidung von Abweichungen, ressortübergreifend mit BMF. | §§ 190 bis 267 UGB | derzeit Arbeitsgruppe BMJ/BMF zu Empfehlungen des Austrian-Financial-Reporting-and-Auditing-Committee [AFRAC] | 3,0 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitrahen/Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|---------|---|---|--|---|---------------------------|
| BMJ | Wegfall von Veröffentlichungspflichten in bestimmten Publikationsmedien | Prüfung der Möglichkeit alternativer Veröffentlichungsmöglichkeiten. | AktG, GmbHG, UGB, GenG | in Planung | 13 |
| BMJ | Optionale elektronische Übermittlung von Informationen an Versicherungsnehmer | Schaffung der Möglichkeit für Versicherungsunternehmen, Informationsverpflichtungen auch elektronisch – mit deren Zustimmung – den Versicherungsnehmer/inne/n zu übermitteln . | VersVG, u.U VAG | Vorbereitungen in verbandsinthernem Arbeitskreis des Versicherungsverband Österreich (VVO) | 2,5 |
| BMJ | Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) im Grundbuchverfahren | Mit der Erneuerung der Grundstücksdatenbank und den legislativen Begleitmaßnahmen sollen die faktischen und rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) im Grundbuch geschaffen werden. Damit ist die elektronische Antragstellung im Grundbuchverfahren möglich. | GBG, ERV-VO | Grundbuchsnovelle, Einführung des ERV in Grundbuchsachen 2009, strukturierte elektronische Anträge ab 2010 möglich (2. Stufe) | 2,5 |
| BMJ | Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) im Firmenbuchverfahren | Im Firmenbuchverfahren ist geplant, anknüpfend an die Möglichkeiten des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit den Gerichten die Antragstellung einerseits durch Anbietern einer standardisierten Antragsstruktur und andererseits durch Überprüfung der formellen Erfordernisse einfacher und damit zeit- und kostensparender zu gestalten. | FBG, ERV-VO | strukturiertes Antrag in Firmenbuchsachen im Jahr 2009 | 1,0 |
| BMJ | Vereinfachung der Möglichkeiten zur Einberufung der Hauptversammlung | Möglichkeit der individuelle Einberufung auch bei Inhaberaktien; E-Mail-Einberufung statt eingeschriebener Brief für Namensaktien und Inhaberaktien, wo Namen der Aktionäre bekannt sind. | Aktienrechts-Änderungsgesetz (ARÄG 2009) | in legislatischer Vorbereitung | 0,4 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|---------------|--|---|--|-----------------------------|------------------------------|
| BMLFUW | Ausweitung des Nutzungsgrades des elektronischen Bestandsverzeichnisses für Tierhalter | Das Bestandsverzeichnis für Tierhalter sieht die Protokollierung von Zu- und Abgängen von Tieren unter Angabe einer Reihe von Daten vor. Diese Meldungen sollen bis 2010 von 75 % der Betriebe auf elektronischem Wege vorgenommen werden. | EU-VO 1760/00, EU-VO 911/2004, BGBl. II Nr. 408/1997 | 2010 | 1,8 |
| BMLFUW | Vereinfachung bei Übertragung von Zahlungsansprüchen | Bei Übertragung von Zahlungsansprüchen ohne Fläche entfällt der bislang 50 %-ige Einbehalt. | MOG §§ 96, 99, 108 | umgesetzt 2008 | 0,01 |
| BMLFUW | Reduktion des Geltungsbereiches für Sammelanträge | Durch die Einführung einer Mindestflächengrenze sowie Umsatzgrenzwerte reduziert sich der Aufwand für den Sammelantrag „Flächen“ gemäß MOG signifikant. | EU-VO 1782/2003, EU-VO 796/2004, BGBl. II Nr. 31/2008 (INVE- KOS-Umsetzungs- VO 2008) | umgesetzt 2008 | 1,4 |
| BMLFUW | Verbesserung der E-Government-Anwendung Wein-Online | Sämtliche relevanten Anträge für Weinbauern können über die E-Government Anwendung Wein-Online eingebracht werden. Dadurch reduzieren sich die Belastungen für die Unternehmer signifikant. Optimierung der Informationsbereitstellung (Hotlines für betroffene Unternehmen, Informationskampagnen), Verlängerung der Kundendienstzeiten. | § 32 Abs. 2 WeinG | umgesetzt 2008 | 2,9 |
| BMLFUW | Wegfall von Behördenwegen durch Einrichtung eines One-Stop-Shops | Die bisherige Praxis, Proben und deren Begleitpapiere an bis zu drei Stellen vor Ort zu übermitteln, entfällt durch die Möglichkeit, jede Eingabe an allen Außenstellen vornehmen zu können. Die Weiterleitung dieser Proben und Dokumente erfolgt behördenintern. | § 32 Abs. 2 WeinG | 2010 | 2,1 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraum/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|---------------|--|---|---|---------------------------|------------------------------|
| BMLFUW | Verkürzung der Kontrollzeiten bei Betriebsbegehungen | Durch den Ausbau des Serviceangebotes von Wein-Online und der zentralen Erfassung der relevanten Daten konnte der Aufwand der Erhebung dieser Informationen im Rahmen der betrieblichen Kontrolle durch die Kellereinspektion weiter vereinfacht werden. | § 32 Abs. 2 WeinG | umgesetzt 2008 | 2,0 |
| BMLFUW | Generierung des Kellerbuches aus Wein-Online | Da ein Großteil der relevanten Daten in Wein-Online erfasst ist, können die Weinbauern das Kellerbuch mittels einer entsprechenden Schnittstelle generieren. Dadurch reduziert sich der Aufwand für die Führung des Kellerbuchs erheblich. | § 32 Abs. 2 WeinG | 2010 | 1,7 |
| BMLFUW | Reduktion der Dekadenmeldungen | Milch herstellende oder verarbeitende Betriebe mussten dekadeweise (im 10-Tages - Abstand) Meldungen über den Rohstoffeingang, den Milchversand und die Erzeugung von Milchprodukten aufgeschlüsselt nach Kategorien vornehmen. Diese Meldungen wurden mit 1.9. 2008 vereinfacht, nur mehr der Rohstoffeingang ist zu melden. | EU-VO 1788/03; BGBl. 241/01 (neue VO BGBl. II Nr. 306/2008) | umgesetzt 2008 | 0,05 |
| BMLFUW | Abschaffung der Käselagerhaltungsbeihilfe | Private Vertragsnehmer oder Lagerbetreiber von lagerfähigen Käsesorten sind mit Abschaffung der Maßnahme ab 1.4.2009 nicht länger zur Buchführung und Führung von div. Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen verpflichtet (unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen für Fälle der Vergangenheit). | EU-VO 587/2007, 1EU-VO 290/05, BGBl. II Nr. 299/2008 | 2009 | 0,01 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|---------------|--|---|---|-----------------------------|------------------------------|
| BMLFUW | Aufbau eines EU - weiten elektronischen Datenaustausches | Die Umstellung auf einen EU-weiten elektronischen Datenaustausch ersetzt den herkömmlichen Tierpass bis 2010. | EU-VO 1760/2000, BGBl. II Nr. 408/1997 | 2010 | 0,04 |
| BMLFUW | Einführung eines elektronischen Bestandsverzeichnisses | Das elektronische Bestandsverzeichnis und der elektronische Prüfbericht reduziert den Aufwand für Vor-Ort-Prüfungen bei Tierhaltern beträchtlich. | EU-VO 1760/2000, BGBl. Nr. II 408/1997 | umgesetzt 2008 | 0,4 |
| BMLFUW | Reduktion des Geltungsbereiches für Sammelanträge | Durch die Einführung einer Mindestflächengrenze sowie Umsatzgrenzwerte reduziert sich der Aufwand für den Sammelantrag „Flächen“ gemäß Marktordnungs-gesetz (MOG) signifikant. | EU-VO 1782/2003, EU-VO 796/2004, BGBl. II Nr. 31/2008 (INVE-KOS-Umsetzungs-VO 2008) | umgesetzt 2008 | 1,4 |
| BMLFUW | Änderungen der Klassifizierungspflicht von Schweinen bei Schlachtungen | Die Untergrenze für die Klassifizierungspflicht von Schweinen wird von 20 auf 30 Stück angehoben. Dadurch entfallen Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen für Schweineschlachtbetriebe unter dem Schwellenwert. | EU-VO 1234/2007, EU-VO 1249/2008, BGBl.II Nr. 111/2008 | umgesetzt 2008 | 0,7 |
| BMLFUW | Änderungen der Klassifizierungspflicht von Rindern bei Schlachtungen | Die Untergrenze für die Klassifizierungspflicht von Rindern wird von 3 auf 10 Stück angehoben. Dadurch entfallen Aufzeichnungs- und Meldeverpflichtungen für Schlachtbetriebe unter dem Schwellenwert. | EU-VO 1234/2007, EU-VO 1249/2008, BGBl.II Nr. 112/2008 | umgesetzt 2008 | 0,5 |
| BMLFUW | Vereinfachung von Verfahrensabläufen und Formularen bei der Verbringung von Kücken | Die Umstellung auf elektronische Meldungen bewirkt eine massive Erleichterung der Erstellung der Begleitpapiere für die Verbringung von Kücken. | EU-VO 1234/2007, EU-VO 617/2008, BGBl.II Nr. 123/2008 | 2009 | 0,2 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraum/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|---------------|--|---|---|---------------------------|------------------------------|
| BMLFUW | Einführung von gesonderten elektronischen Erfassungen und Meldungen für Produktionsstellen und Packstellen | Elektronische Meldeschienen von Produktionsstellen und Packstellen verkürzen die jeweilige Meldung und ermöglichen eine raschere Durchführung. | EU-VO 1234/2007, EU-VO 589/2008, BGBl. II Nr. 356/2007 | 2009 | 0,8 |
| BMLFUW | Reduktion der Meldungen an das Legehennenregister und vereinfachte Erstellung | Eine Meldung an das Legehennenregister ist nicht jährlich vorzunehmen, sondern nach der Erstregistrierung nur mehr bei allfälligen Änderungen. | EU-VO 1234/2007, EU-VO 589/2008, BGBl. II Nr. 356/2007 | 2009 | 0,01 |
| BMLFUW | Einbindung der Rebvermehrungsbetriebe in Wein-Online | Rebvermehrungsbetriebe nutzen die Meldeschienen von Wein-Online, dadurch werden Daten elektronisch verfügbar und erleichtern Vor-Ort-Kontrollen. | Rebverkehrs- gesetz 1996, BGBl. Nr. I 418/1996, Re- bverkehrsord- nung BGBl. II Nr. 380/2002 | 2010 | 0,02 |
| BMLFUW | Wegfall der laufenden Nummerierung von Banderolen | Die Nummernverwaltung im Kellerbuch und bei der Flaschenabfüllung durch die Unternehmen entfällt. | § 36 WeinG, Ban- derolenverord- nung 2008, BGBl. II Nr. 2008/167 | 2010 | 0,5 |
| BMLFUW | Anbieten einer zusätzlichen Freiprobe im Rahmen der Erteilung der staatlichen Prüfnummer | Durch das Anbieten einer 5. Freiprobe reduzieren sich die finanziellen Kosten im Rahmen von Untersuchungen für ca. 3000 Winzer. | § 31 Abs. 12 WeinG | 2010 | 0,2 |
| BMLFUW | Elektronische Antragstellung für Pflanzengesundheitszeugnis | Durch verpflichtende elektronische Antragstellung für Pflanzengesundheitszeugnisse kann die Bearbeitungszeit für die Antragstellung reduziert werden. | PSG 1995 § 34 Abs. 2 | umgesetzt 2008 | 0,04 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|---------------|---|--|-------------------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| BMLFUW | Umsetzung der Vorgaben der Internationalen Pflanzenschutzkonvention | Durch Vereinfachungen für Wiederaufnahmen von Pflanzen mit Pflanzgesundheitszeugnissen kann der Aufwand für die Beantragung reduziert werden. | PSG 1995 § 34 Abs. 2 | umgesetzt 2008 | 0,04 |
| BMLFUW | Reduktion der Kontrollen in Betrieben, die mit Pflanzen oder mit Pflanzenerzeugnissen handeln durch Risikoabschätzung | Die Einführung eines Systems zur Risikoabschätzung ermöglicht es, auf ein Stichprobensystem umzusteigen und dadurch die Belastung der betroffenen Unternehmen (Betriebe, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere geregelte Gegenstände angebaut, erzeugt, gelagert oder zum Verkauf feilgehalten werden) zu reduzieren. | PSG 1995 § 20 | umgesetzt 2008 | 0,05 |
| BMLFUW | Elektronische Zulassung oder Änderung der Zulassung von Saatgut durch Umstieg auf mündliche Antragstellung | Umstellung von schriftlichen Anträgen (auf Zulassung von Saatgut) auf mündliche Antragstellung; darüber hinaus werden ähnliche Anträge gleichzeitig gestellt. Dadurch Halbierung der Belastung. | SaatG § 10 | umgesetzt 2008 | 0,1 |
| BMLFUW | Abschaffung der Fördermaßnahmen für Rübenproduzenten | Entfall des Antrags durch das Auslaufen der befristeten Umstrukturierungsregelungen für Rübenproduzenten. | EU-VO 968/07, BGBl.II Nr. 295/2007 | umgesetzt 2008 | 0,08 |
| BMLFUW | Entfall der Produktionserstattung im Zuckerrübenssektor | Produktionserstattung wurde gestrichen, somit entfallen auch die damit in Zusammenhang stehenden Informationsverpflichtungen für Zucker und Stärke produzierende Unternehmen zur Gänze. | EU-VO 1722/93, BGBl.II Nr. 231/2008 | Umsetzung 2009 | 0,07 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|---|---|--|--|------------------------------|
| BMLvS | Vereinfachung der Meldungen gegenüber dem Heerespersonalamt | Vorausgefüllte Informationen zur Verfügung stellen sowie besser darüber informieren, dass anstelle des (händischen) Ausfüllens der Bezugsbestätigungen auch bei den Unternehmen ohnedies vorhandene (Jahres-)Lohnkonten vorgelegt werden können. | HGG 2001 | 1. Teil der Maßnahme bereits umgesetzt, 2. Teil für Ende 3. Quartal 2009 geplant | 0,03 |
| BMUKK | Vereinfachungen im Zusammenhang mit Kunstförderungsanträgen | Ziele: Adressatenkreis der geförderten Unternehmen besser definieren, Reduzierung der notwendigen Zeit zur Formulierung eines Antrags. | Kunstförderungsgesetz § 8 | Novelle der Förderrichtlinien, in legislativer Vorbereitung | 0,07 |
| BMUKK | Vereinfachungen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes | Hilfestellung bei der Planung, bessere Information und Anleitung, Erarbeitung von neuen Richtlinien bzgl. Einreichung eines Veränderungsverfahrens Ziel: Verringerung der Anzahl der Unternehmen, die ein externes Gutachten zu erstellen haben. | DMSC, § 5 Abs. 1 (Veränderungsverfahren) | in legislativer Vorbereitung | 0,02 |
| BMUKK | Vereinfachungen im Zusammenhang mit Filmförderungsanträgen | Vereinfachung und Verkürzung der Antragstellung durch Überarbeitung der Definitionen. | Filmförderungs-gesetz § 2 | Novelle des Filmförderungsgesetzes und Anpassung der Förderrichtlinien, in legislativer Vorbereitung | 0,08 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|--|---|---|---|------------------------------|
| BMVIT | Umstellung von analogen auf digitale Kontrollgeräte bei Lastkraftwagen > 3,5 t | Der händische Wechsel der analogen Fahrtschreiber, die damit verbundene händische Kontrolle und Registrierung der Daten entfällt, lediglich das Stecken einer Fahrerkarte ist erforderlich. Der Lenker hat daher keine Eintragungen mehr auf den Schaublättlern (zB Name, Tag und Ausgangspunkt der Fahrten,...) vorzunehmen. | § 103 Abs 4 KFG 1967 | bereits umgesetzt mit der 28. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 57/2007, mit 1.8.2007 in Kraft getreten. | 13 |
| BMVIT | Zusammenlegung von Überprüfungen im Bereich des Kraftfahrzeuggesetzes | Zusammenlegung der Prüfpflicht nach § 24 KFG und § 57a KFG (betrifft Fahrzeuge die mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sind). Führt zu einer Reduktion im Zeitaufwand für die Überprüfung, zusätzliches Informationsschreiben an WKÖ zur Bewusstseinsbildung bei den Unternehmen. | § 24 Abs 4 KFG 1967 | umgesetzt seit Sommer 2008 | 2 |
| BMVIT | Zulassungsantrag für KFZ vereinfachen | Beim Antrag auf Zulassung können Zulassungsstellen auf bereits bestehende Genehmigungsdatenbank zugreifen; Ermittlung aus dem Typenschein entfällt. | § 37 Abs 1 KFG 1967 | mit der 26. KFG Novelle, BGBl. I Nr. 117/2005 umgesetzt, am 1.7.2007 in Kraft getreten. | 2,5 |
| BMVIT | Entlastung bei der Schienenverkehrsstatisik | Durch ein neues Stichprobenkonzept kann im Rahmen der Verkehrsstatistikerhebung durch die Statistik Austria die Anzahl der meldenden Unternehmen erheblich reduziert werden. | §§ 8 und 16 Straßen- und Schienen-güterverkehrsstatistik-Verordnung | neues Stichprobenkonzept der Statistik Austria kommt bei der nächsten Erhebung zur Anwendung | 2,1 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraum/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|--|---|--|--|------------------------------|
| BMVIT | Vereinfachungen bei der Anmeldung einer Marke | Vereinfachung bei der Anmeldung zur Registrierung einer Marke durch Zusammenlegung der Schriftengebühren und durch Umstellung der Registrierungsgebühren auf Einmalzahlung. | § 16 Abs 2 und 3 Markenschutzgesetz 1970 | bis Ende 2009 | 0,9 |
| BMVIT | Wegfall der Auskunftspflicht des Zulassungsbesitzers | Auskunftspflicht des letzten Zulassungsbesitzers, in dessen Besitz der für das Fahrzeug ausgestellte Typenschein nach der Abmeldung oder Aufhebung der Zulassung übergegangen ist, soll durch Zugriff auf Genehmigungsdatenbank vereinfacht werden. | § 30 Abs 8 KFG 1967 | Genehmigungsdatenbank: 01.07.2007 in Kraft getreten; Entfall der Bestimmung in der nächsten KFG-Novelle (noch 2009) | 1,4 |
| BMVIT | Neufassung der Forschungsförderungsrichtlinie | Richtlinienerlassung im FFG-Gesetz vorgesehen; unter Berücksichtigung des geänderten EU-Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation. | FFG-G § 4 Abs 2 | In Kraft getreten mit 6.6.2008 | 1,1 |
| BMVIT | Vereinfachungen bei der Patentanmeldung | Vereinfachung bei der Anmeldung eines Patents durch Zusammenlegung der Schriftgebühren und durch Umstellung von im Anmeldeverfahren zu entrichtenden Gebühren auf Einmalzahlung. | § 87 Abs 1 iVm § 89 Patentgesetz 1970 | bis Ende 2009 | 0,5 |
| BMVIT | Abmeldung KFZ | Bei der Abmeldung müssen die Formblätter für die Abmeldung nicht mehr händisch ausgefüllt werden, sondern werden vom System (Zulassungsprogramm) elektronisch erstellt. | § 43 Abs 1 KFG 1967 | bis Ende 2009 | 0,8 |
| BMWF | Vereinfachung der F&E Statistik Erhebung | Entfall der Angaben über Aufteilung der laufenden Ausgaben für interne F&E nach Produktgruppen, größenabhängige Erleichterungen für kleine Unternehmen durch Reduktion der Häufigkeit der Befragungen. | F&E-Statistik-VO § 9 Abs. 1 - § 8 Bundesstatistikgesetz | In Kraft getreten mit 1.1.2008 | 0,04 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|--|---|--|--|---------------------------|
| BMWFJ | Aufhebung der Preisauszeichnungsverpflichtung im Beherbergungszimmer | Wegfall des verpflichtenden Aushangs der Preise im Zimmer; damit Einsparung von Material- und Humanressourcen für den Unternehmer. | § 7 PrAG | In-Kraft-Treten 1. Halbjahr 2010 geplant | 4,7 |
| BMWFJ | Vereinfachungen bei INTRASTAT Meldung | INTRASTAT-Meldungen, dh statistische Meldungen über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Gemeinschaftswaren, werden vereinfacht: Senkung der Abdeckungsgrade auf Eingangsseite; dadurch Entfall der Meldeverpflichtungen aufgrund der Änderung europarechtlicher Normen. | § 11 Abs. 2 Handelsstatistisches Gesetz | europäische Rechtsnormen derzeit in Diskussion; Umsetzung geplant 2010 | 0,8 |
| BMWFJ | Vereinfachungen bei allgemeinen Befähigungsnachweisvorsetzungen | Entfall sachlich nicht erforderlicher Befähigungsnachweisvorsetzungen wie z.B. den Entfall der Unternehmerprüfung beim gewerberechtlichen Geschäftsführer; dieser ist nur für die Einhaltung des Gewerberechtes, nicht aber in kaufmännischer Hinsicht verantwortlich. | § 18 GewO | bis Ende 2009 | 3,7 |
| BMWFJ | Vereinfachungen bei diversen Ausübungsvorschriften | Diverse Ausübungsvorschriften werden auf nicht mehr erforderliche oder nicht mehr zeitgemäße Elemente hin untersucht. Der Wegfall solcher Verpflichtungen oder der Ersatz durch eine Veröffentlichung auf elektronischem Wege z.B. bei Geschäftsbedingungen von Reisebüros kann zu wesentlichen Vereinfachungen für die Gewerbetreibenden führen. | Ausübungsvorschriften für Partnervermittler, Piercen und Tätowieren, Reisebüros, Handel mit Orientteppichen, Kontaktlinsenoptiker, Adressenbüros, Reisebürosicherungsverordnung, | derzeit Konzeptphase; erste Maßnahmen bis Ende 2009 | 2,9 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|---------|--|---|---|--|------------------------------|
| BMW/FJ | Aufhebung der EWR - Ingenieur-konsulentenverordnung und der EWR - Architektenverordnung | Die genannten Verordnungen enthalten keinen eigenständigen Norminhalt mehr und werden daher formell aufgehoben. | EWR - Konsulentenverordnung und EWR - Architektenverordnung | 2. Halbjahr 2009 | 1,6 |
| | Einrichtung eines einheitlichen österreichweiten Internetauftritts zur Gewerbeanmeldung mit umfassendem Service und Information. | Es wird die Möglichkeit geschaffen, an einer einzigen Stelle im Internet alle Verfahrensschritte zu erledigen. Die Anmeldung wird dabei durch, dem Anmelder umfassend bedarfsgerecht zur Verfügung gestellte Informationen, optimal ergänzt. Dies führt gegenüber bisher zu wesentlichen Erleichterungen. | § 339 GewO | bis Ende 2010 | 31 |
| BMW/FJ | Verbesserung des Gewerberegisters durch Einrichtung einer zentralen EDV-Struktur | Durch Umstellung des Gewerberegisters auf eine unmittelbare Eingabe in das zentrale Register können Registerverbesserungen wesentlich erleichtert werden; bisher erfolgte lediglich eine automatische Weiterleitung, die bei allen Änderungen des zentralen Registers erfordert, dass zuvor jedes Bundesland seine EDV adaptieren musste; es verbessert sich die Qualität und Übersichtlichkeit des Registers und Gewerbetreibende müssen weniger Anfragen bei der Behörde stellen. | § 365 GewO | im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie (bis 2009) | 1,1 |
| | Vereinfachung der Urlaubsaufzeichnungen | Vereinfachung der Regelung betreffend Führung von Urlaubsaufzeichnungen hinsichtlich der Umstellung des Urlaubsjahres auf das Arbeitsjahr. | § 8 (1) UrlG | 2. Halbjahr 2010 | 3,5 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeiträumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|--|---|--|----------------------------------|------------------------------|
| BMWFJ | Aufhebung der Preisauszeichnungspflicht von Masseuren | Aufhebung der Preisauszeichnungspflicht von bestimmten Leistungen von Masseuren; Einsparungen bei Material und Arbeitszeit. | § 1 Z 18, § 2 VO Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen | In-Kraft-Treten für 2009 geplant | 0,1 |
| BMWFJ | Aufhebung der Preisauszeichnungspflicht von Fußpflegern und Rauchfangkehrern | Aufhebung der Preisauszeichnungspflicht von bestimmten Leistungen von Fußpflegern und Rauchfangkehrern; Einsparungen bei Material und Arbeitszeit. | § 1 Z 10, § 2 VO und § 1 Z 22, § 4 Z 2 VO Preisauszeichnung für bestimmte Leistungen und für Treibstoffe bei Tankstellen | In-Kraft-Treten für 2009 geplant | 0,06 |
| BMWFJ | Elektronische Antragstellung und Bescheiderstellung in der Ausfuhrverwaltung | Elektronische Antragstellung (Wegfall von Postweg und dem Ausfüllen von 8 PDF-Formularseiten je Antrag) und elektronische Bescheiderstellung in der Ausfuhrverwaltung (Wegfall von 2 Postwegen zu Firma und Zoll) von Dual-Use Gütern und Militärgütern. | AußHG 2005, BGBl. I Nr. 50/2005, EG-Dual-Use-Verordnung(EG) Nr. 1334/2000 i.d.g.F | geplant 2009 | 0,2 |
| BMWFJ | Vereinfachungen bei den befähigungsnachweispflichtigen Gewerben | Schaffung einer einfacheren Strukturierung der gewerblichen Berufe durch Zusammenlegung von inhaltlich ähnlichen Gewerben. Daraus resultiert ein verringerter Aufwand der Gewerbebetriebe, weil Rechtsfragen leichter selbst beantwortet werden können, und Umfangsentscheidungsverfahren oder Verfahren gem. dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) etc. nicht geführt werden müssen. | § 94, § 339 GewO | bis Ende 2010 | 0,5 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraum/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|---|---|--|---|------------------------------|
| BMWFJ | Verfahrensvereinfachung betreffend Meldungen der Gewerbebetriebe | Entfall der Notwendigkeit, diverse Anzeigen gewerberechtlich relevanter Tatsachen seitens der Behörde mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Es erfolgt eine Eintragung im Register und eine formlose Verständigung des Anzeigers, was für die Behörde einfacher ist, sodass sie damit den Anzeiger schneller über den Abschluss des Vorganges informieren kann. Dies spart dem Unternehmer Zeit, weil er früher als bisher weiß, dass die angezeigte Änderung rechtlich korrekt ist und er dementsprechend disponieren kann. | § 46 GewO | durch GewO Novelle 2008, BGBl. I Nr. 42/2008 realisiert | 0,7 |
| BMWFJ | Erleichterter Befähigungsnachweis bei vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Tätigkeiten | Bei einer großen Anzahl von Gewerben ist bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Dienstleistungsverkehr nur mehr eine Anzeige an die zuständige Behörde notwendig, ein Verfahren zum Vergleich des Befähigungsnachweises entfällt. Es entfällt ein längeres Verfahren, es sind weniger Dokumente erforderlich, dies bedeutet eine Ersparnis für die Unternehmen. | § 373a GewO | durch GewO Novelle 2008, BGBl. I Nr. 42/2008 realisiert | 0,05 |
| BMWFJ | Aufhebung der Gütezeichenverordnung | Aufgrund des 1. Bundes - Rechtsbereinigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 191/1999, tritt diese Verordnung außer Kraft. | § 1 Abs. 1 Gütezeichenverordnung, BGBl. Nr. 468/1992 | 31.12.2009 | 0,2 |
| BMWFJ | Erleichterung der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten durch Vergrößerung der Zahl der Zugangsmöglichkeiten und Verkürzung von Praxiszeiten | Auf Grundlage der neuen RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen kommt es bei verschiedenen Gewerben zu einer erleichterten Anrechnung von Praxiszeiten. | EU/EWR Anerkennungsverordnung | In Kraft getreten mit BGBl. II Nr. 225/2008 | 0,01 |
| BMWFJ | Entfall der Meldeverpflichtung an das Vermessungsamt bei Änderungen am Grundstück | Meldeverpflichtungen der Grundeigentümer von Änderungen am Grundstück an das Vermessungsamt entfällt. | § 44 Abs. 1 VermG | In Kraft getreten mit BGBl. I Nr. 100/2008 | 0,2 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|---|---|---|-----------------------------|------------------------------|
| BMWFJ | Vereinfachung der Verfahrensabwicklung durch Änderung der Zuständigkeit auf die Gewerbebehörden in den Bundesländern | Größere Nähe zur Behörde für Reisebürounternehmen durch Abwicklung des Verfahrens vor Ort, somit Vorteile durch leichteren Zugang der Unternehmer zur Behörde und ein beschleunigtes Verfahren. | § 127 GewO | bis Ende 2010 | 0,06 |
| BMWFJ | Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch Änderung der Zuständigkeit auf die Gewerbebehörden in den Bundesländern | Verbesserter Zugang der Unternehmen zur Behörde durch dezentrale Abwicklung hilft den Unternehmen bei ihren Eingaben und beschleunigt das Verfahren. | §§ 373a ff GewO | bis Ende 2010 | 0,01 |
| BMWFJ | Vereinfachung und Zusammenfassung von Meldungen in Zusammenhang mit der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung | Modernisierung und Optimierung von Meldungen sowie Aushangpflichten z.B. im Bereich der Vorschriften über Erste Hilfe. | §§ 299, 300 (2), 308, 122 (6), 185 (3), 299, 185 (5) ABPV | 2. Halbjahr 2009 | 0,02 |
| BMWFJ | Vereinfachung der Bestimmungen für Schaubergwerke | Abschaffung der besonderen Meldepflicht von Unfällen, Abschaffung der besonderen Verpflichtung zur Erstellung eines Plans über die Lage zur Zeit des Unfalls; Wegfall der Überschneidung mit § 351 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung. | § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 SchaubergwerkeVO | 2. Halbjahr 2009 | 0,01 |
| BMWFJ | Vereinfachung bei den Freischurf- und Maßengebühren | Entfall der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Schurfbewilligung auf Verlangen. | § 191 Abs. 6 zweiter Satz MineralrohstoffG | 2. Halbjahr 2009 | 0,01 |
| BMWFJ | Erleichterungen bei der Suche nach mineralischen Rohstoffen | Entfall des jährlichen Suchberichts. | § 7 MineralrohstoffG | 2. Halbjahr 2009 | 0,03 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraumen/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|---|--|---|-----------------------------|------------------------------|
| BMWFJ | Vereinfachung der Anzeigepflicht bei Untergrundforschungen | Untersuchungen zur Erforschung des Untergrundes sollen der Behörde weder vorher angezeigt werden müssen noch sollen die Ergebnisse der Untersuchungen der Behörde bekannt gegeben werden müssen. | § 3 Lagerstätten-gesetz | geplant für 2009 | 0,2 |
| BMWFJ | Vereinfachung durch elektronische Übermittlung von Zähl- und Messdaten, sowie elektronischer Rechnungslegung im Bereich Elektrizität und Erdgas | Aufgrund neuer intelligenter Zähler für elektrische Energie und Erdgas besteht ein Potential zur Reduktion der Verwaltungskosten. Darüber hinaus ist eine vermehrte elektronische Abwicklung der Rechnungen zu erwarten, welches wiederum zur Reduktion von Verwaltungskosten beitragen wird können. | § 25 EIWOG iVm § 22 System-nutzungstarife-Verordnung (SNT-VO) § 23 GWG iVm § 11 Gassystem-nutzungstarife-Verordnung (GSNT-VO) | geplant für 2009 | 0,5-1 |
| BMWFJ | Antragerstellung, Abgabe von Erklärungen etc. in elektronischer Form im Bergbau, bei Sprengmitteln und im Bohrlochbergbau | Möglichkeit Anträge, Erklärungen etc. samt Beilagen in elektronischer Form anstelle Papierform zu übermitteln. | § 17 Abs 1, 2 und 3, § 35 Abs 1, § 36, § 119 Abs.1, § 80 Abs 1 und 2, § 71 Abs 1, § 72, § 79, § 87 Abs 1, § 88, § 113 Abs 1 und 2, § 115 Abs 1, § 120 Abs. 2, § 121d, § 131, § 187b MinroG; § 2 Abs. 1 sowie § 5 Z 1 und 2 der Sprengmittel-verordnung, § 32 Abs. 6, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 und 3 der Bohrlochbergbau-Verordnung | 1. Halbjahr 2009 | 0,3 |

| Ressort | Vorhaben/Maßnahme | Kurzbeschreibung | Rechtsnorm | Zeitraum/ Meilensteine | quantifizierte Entlastung |
|--------------|--|--|---|----------------------------------|------------------------------|
| BMWFJ | Aufhebung der Aufzeichnungspflicht der Unternehmen gem. § 7 Abs. 1 Preistransparenzgesetz | Aufhebung der Meldungs- und Mitteilungspflicht für Unternehmen; Einsparung von Material und Arbeitszeit. | § 7 Abs. 1 Preistransparenzgesetz | In-Kraft-Treten für 2009 geplant | 1,8 |
| BMWFJ | Vereinfachung der Richtlinie für die Jungunternehmerförderung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft | Übersichtliche Zusammenfassung des Förderangebotes für Jungunternehmer. Dieses war bisher auf verschiedene Richtlinien (RL), TOP-Tourismus-Förderung (Teile A und E) und Übernahme von Garantien, verteilt. Eine einheitliche RL nur für Jungunternehmer erleichtert Überblick wesentlich. | Jungunternehmer-richtlinie: Die gesamte RL ist neu und ersetzt Teile A (in Bezug auf die Investitionsförderung für Jungunternehmer) und E der TOP-Tourismus-Förderungs-RL und verweist auf die Übernahme von Haftungs-RL. | umgesetzt 2007 | 0,01 |
| BMWFJ | Vereinfachung der TOP-Tourismus-Förderungs-Richtlinien | Einführung eines One-Stop-Shops. Es wurden die Förderungsaktionen der Länder über weite Strecken mit der Tourismusförderung auf Bundeseite abgestimmt; es gibt nur mehr ein Verfahren. Auf Unternehmensebene gibt es daher nur mehr ein Ansuchen, eine Abwicklung, eine Kontrolle. | TOP-Tourismus-Förderungs-RL | umgesetzt 2007 | 0,9 |

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

4. Technischer Teil

Standardkostenmodell (SKM)

Das Standardkostenmodell ist ein international angewandtes Instrument zur Berechnung von Verwaltungskosten, die Unternehmen durch die Erfüllung von Informationsverpflichtungen entstehen. Auf Basis von persönlichen Interviews in Unternehmen sowie Expertenpanels bietet das Verfahren die Möglichkeit einer systematischen Berechnung der Verwaltungskosten in Unternehmen.

Die Standardkostenmodell-Methode ist geeignet, prioritäre Reformbereiche zur Entlastung von Unternehmen zu identifizieren und das Zusammenwirken zwischen Verwaltung und Wirtschaft zu verbessern. Aufgrund des hohen Grades an Standardisierung lassen sich auch internationale Vergleiche ziehen und Reformbereiche auf europäischer Ebene ableiten.

Ausgangspunkt ist immer die einzelne Rechtsvorschrift. Es werden jene Bestandteile der Rechtsvorschrift identifiziert, die Unternehmen verpflichten, Informationen für Behörden oder Dritte bereitzustellen.

Die Standardkostenmodell-Methode eignet sich auch für die Berechnung von Verwaltungskosten für Bürger/innen sowie verwaltungsisernen Kosten.

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten für Unternehmen sind jene Kosten, die Unternehmen entstehen, wenn sie Informationsverpflichtungen nachkommen.

Keine Verwaltungskosten sind:

- Umsatzverluste,
- Kosten rechtsfreundlicher Vertretung zur Rechtsdurchsetzung,
- Abgaben, Steuern und Gebühren (finanzielle Kosten),
- Kosten, die im Unternehmen entstehen, um der inhaltlichen Verpflichtung einer Rechtsvorschrift nachzukommen (materielle Erfüllungskosten),
- Kosten, die von staatlicher Stelle rückvergütet werden.

Unternehmen

Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, Gewinnerzielungsabsicht und Mindestumsätzen in der Höhe von 22.000 € pro Jahr sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe fallen unabhängig von der Höhe der Mindestumsätze unter diesen Unternehmensbegriff. Informationsverpflichtungen, die ausschließlich Unternehmen betreffen, an denen die öffentliche Hand zu mindestens 50 % finanziell beteiligt ist, werden nicht erfasst.

Rechtsvorschriften

Im Fokus der Anwendung der Standardkostenmodell-Methode stehen Bundesgesetze, Verordnungen und Maßnahmen grundsätzlicher Art wie beispielsweise Erlässe oder Richtlinien, auch wenn diese in Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen ergehen.

Informationsverpflichtung

Eine Informationsverpflichtung ist eine Pflicht eines Unternehmens, Informationen zusammenzustellen oder bereitzuhalten und diese – unaufgefordert oder auf Verlangen – einer Behörde, anderen Institutionen oder Dritten (z.B. Verbraucher/innen, andere Unternehmen, Arbeitnehmer/innen oder Betriebsräte) zur Verfügung zu stellen oder zu übermitteln.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Akt handelt, der vom Unternehmen selbst ausgelöst wird und/oder freiwillig erfolgt (z.B. Förderansuchen), oder ob sich das Unternehmen der Informationsverpflichtung nicht entziehen kann, ohne rechtswidrig zu handeln (z.B. KSt-Erklärung).

Datenerfordernisse

Zur Einhaltung einer Informationsverpflichtung müssen Unternehmen die im Zusammenhang mit der Informationsverpflichtung geforderten Informationen und Daten vorlegen. Jede Informationsverpflichtung besteht daher aus einem oder mehreren unterschiedlichen Datenerfordernissen, die ein Unternehmer zur

Verfügung stellen muss, um die Informationsverpflichtung zu erfüllen.

Verwaltungstätigkeiten

In den Unternehmen erfolgt eine Reihe von Verwaltungstätigkeiten, um den Datenerfordernissen gerecht zu werden und die entsprechenden Informationen bereitzustellen. Diese erfordern zum einen unternehmensinterne Ressourcen, insbesondere in Form von Arbeitszeit von Mitarbeiter/inne/n, und zum anderen externe Ressourcen in Form von Honoraren für Steuerberater/innen, externe Expert/innen usw.

Berechnung

Die wichtigsten Parameter im Standardkostenmodell sind P (= Kosten der Verwaltungstätigkeit) und Q (= Anzahl der Meldungen). P ergibt sich aus dem Stundensatz der internen Mitarbeiter/innen und der aufgewendeten Zeit sowie einmaligen Anschaffungen und eventuell anfallender externer Kosten. Q hängt davon ab, wie viele Unternehmen der jeweiligen Rechtsvorschrift unterliegen und wie oft diese Unternehmen eine Informationsverpflichtung pro Jahr erbringen müssen.

Die Multiplikation von P und Q einer Verwaltungstätigkeit und die Addition aller Verwaltungstätigkeiten eines Datenerfordernisses sowie die Addition aller Datenerfordernisse stellen die Verwaltungskosten einer Informationsverpflichtung dar. Die Addition aller Informationsverpflichtungen einer Rechtsvorschrift stellt die Verwaltungskosten dieser Rechtsvorschrift dar.

5. Abkürzungsverzeichnis

| | | | |
|--------|--|--------|--|
| ABPV | Allgemeine Bergpolizeiverordnung | BewG | Bewertungsgesetz 1955 |
| ABVO | Arbeitsbescheinigungsverordnung | BGBL. | Bundesgesetzblatt |
| AFRAC | Austrian-Financial-Reporting- and Auditing-Committee | BHG | Bundshaushaltsgesetz |
| AktG | Aktiengesetz 1965 | BIP | Bruttoinlandsprodukt |
| AlVG | Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 | BKA | Bundeskanzleramt |
| AMS | Arbeitsmarktservice | BMASK | Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz |
| AM-VO | Arbeitsmittelverordnung | BMF | Bundesministerium für Finanzen |
| AngG | Angestelltengesetz | BMG | Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministeriengesetz |
| ARÄG | Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 | BMI | Bundesministerium für Inneres |
| ArbVG | Arbeitsverfassungsgesetz | BMJ | Bundesministerium für Justiz |
| ARG | Arbeitsruhegesetz | | Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft |
| ASchG | ArbeitnehmerInnenschutzgesetz | BMLFUW | |
| ASVG | Allgemeines Sozialversicherungsgesetz | BMLvS | Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport |
| AuslBG | Ausländerbeschäftigungsgesetz | BMUKK | Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur |
| AußHG | Außenhandelsgesetz 2005 | BMVIT | Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie |
| AVRAG | Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz | BMWF | Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung |
| AZG | Arbeitszeitgesetz | BMWFJ | Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend |
| BäckAG | Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 | | |
| BauKG | Bauarbeitenkoordinationsgesetz | BRIT | Better Regulation IT-Lösung |
| BauV | Bauarbeiterschutzverordnung | | |

| | | | |
|-----------|---|------------|---|
| BSG | Blutsicherheitsgesetz 1999 | FA | Finanzamt |
| BUAG | Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz | FAQ | Frequently Asked Questions |
| BUAK | Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse | FB | Firmenbuch |
| BVA | Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter | FBG | Firmenbuchgesetz |
| BVergG | Bundesvergabebezugsgesetz 2006 | FFG-G | Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz | FINREP | Financial Reporting |
| BWG | Bankwesengesetz | FKG | Finanzkonglomeratengesetz |
| DG TA-XUD | Directorate General for Taxation and Customs Union | FMA | Finanzmarktaufsicht |
| DMSG | Denkmalschutzgesetz | FPG | Fremdenpolizeigesetz 2005 |
| DVR | Datenverarbeitungsregister | GAngG | Gutsangestelltengesetz |
| EDV | Elektronische Datenverarbeitung | GBG | Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 |
| ELAK | Elektronischer Akt | GenG | Genossenschaftsgesetz |
| ELDA | Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern | GewO | Gewerbeordnung 1994 |
| EIWOOG | Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz | GKV | Grenzwerteverordnung 2007 |
| ErbStG | Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 | GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| ERV | Elektronischer Rechtsverkehr | GmbHG | GmbH-Gesetz |
| EStG | Einkommensteuergesetz 1988 | GSG | Gewebesicherheitsgesetz |
| ESV | Elektroschutzverordnung 2003 | GSNT-VO | Gassystemnutzungstarife-Verordnung |
| EU-MS | EU-Mitgliedsstaaten | GWG | Gaswirtschaftsgesetz |
| | | HAG | Heimarbeitsgesetz 1960 |
| | | HGG | Heeresgebührengesetz 2001 |
| | | ImmoInv-GF | Immobilien-Investmentfondsgesetz |

| | | | |
|------------|--|------------|---|
| INTRA-STAT | Inneregemeinschaftliche Handelsstatistik | NOVA | Normverbrauchsabgabe |
| INVEKOS | Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem | NoVAG | Normverbrauchsabgabengesetz |
| InvFG | Investmentfondsgesetz | OeNB | Österreichische Nationalbank |
| ISBT | International Society Blood Transfusion | ONA-V | Ordnungsnormenausweis-Verordnung |
| IVP | Informationsverpflichtung | PBVG | Post-Betriebsverfassungsgesetz |
| JournG | Journalistengesetz | PrAG | Preisauszeichnungsgesetz |
| KA-AZG | Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz | PSG | Produktsicherheitsgesetz 2004, Pflanzenschutzgesetz |
| KFG | Kraftfahrzeuggesetz 1967 | PSUR | Periodic Security Update Report |
| KfzStG | Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 | SaatG | Saatgutgesetz 1997 |
| KI | Kreditinstitute | SAFT | Standard Audit File Tax |
| KJBG | Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 | SigG | Signaturgesetz |
| KMU | Klein- und Mittelunternehmen | SKM | Standardkostenmodell |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz 1988 | SNT-VO | Systemnutzungstarife-Verordnung |
| LAG | Landarbeitsgesetz 1984 | SVP-VO | Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen |
| LMVSG | Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz | TAKG | Tierarzneimittelkontrollgesetz |
| MASP | Multi Annual Strategic Plan | UGB | Unternehmensgesetzbuch |
| MinroG | Mineralrohstoffgesetz | UID-Nummer | Unternehmensidentifikationsnummer |
| MOG | Marktordnungsgesetz 2007 | URÄG | Unternehmensrechtsänderungsgesetz 2008 |
| MSchG | Mutterschutzgesetz 1979 | UrlG | Urlaubsgesetz |
| MwSt | Mehrwertsteuer | UStG | Umsatzsteuergesetz 1994 |

| | |
|--------|---|
| UWG | Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb |
| VAEB | Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau |
| VAG | Versicherungsaufsichtsgesetz |
| VbA | Verordnung biologische Arbeitsstoffe |
| VERA V | Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung |
| VermG | Vermessungsgesetz |
| VersVG | Versicherungsvertragsgesetz 1958 |
| VKG | Väter-Karenzgesetz |
| VO | Verordnung |
| VVO | Versicherungsverband Österreich |
| WeinG | Weingesetz 1999 |
| XBRL | eXtensible Business Reporting Language |
| XML | eXtensible Markup Language |